



Richtlinien ERZEUGUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

Biokreis Verband für Ökologischen Landbau
und gesunde Ernährung e. V.
Stelzlhof 1, 94034 Passau
V.i.S.d.P. Franz Strobl

Fachredaktion:

Jörn Bender

Layout:

Stefanie Raith

Druck:

Tutte Druckerei & Verlagsservice GmbH

Bildnachweis:

Titelbild: Biokreis

Gültig ab April 2018

Richtlinien

ERZEUGUNG



Inhalt

1. Vorwort	06
2. Einführung	06
3. Grundsätzliches	07
3.1 Beschluss	07
3.2 Zukauf	07
3.3 Gentechnik	07
3.4 Nichtverwendung von anthropogenen Nanomaterialien	07
4. Umstellung	08
4.1 Voraussetzungen	08
4.2 Vorgehensweise	08
4.3 Umstellungsfristen	09
4.3.1 Pflanzliche Erzeugnisse	09
4.3.2 Tierische Erzeugnisse	10
4.3.2.1 Bei nicht gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau	10
4.3.2.2 Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes	10
4.4 Betriebliche Veränderungen (Flächenveränderungen)	11
5. Vertrags- und Kontrollwesen	11
5.1 Zuständigkeit	11
5.2 Betriebsanerkennung und Zertifizierung	11
5.3 Kontrolle	11
5.4 Handel mit Zukaufware	11
5.5 Warenzeichennutzung	11
6. Lagerung und Verarbeitung	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Lagerung	12
6.3 Verarbeitung	12
6.3.1 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe	12
6.3.2 Kennzeichnung von verarbeiteten Biokreis-Produkten und Verpackung	12
6.3.3 Kontrolle und Informationspflicht	12
7. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben	13
7.1 Naturschutz	13
7.2 Bäuerliche Landwirtschaft	13
7.3. Soziale Verantwortung	14
8. Pflanzenbau	14
8.1 Allgemeines	14
8.2 Standort	14
8.3 Saat- und Pflanzgut	14
8.4 Fruchtfolge	14
8.5 Düngung und Humuswirtschaft	15
8.5.1 Vorgehen	15
8.5.2 Zukauf	15
8.5.3 Mengen	15
8.5.4 Mineralische Düngung	15
8.5.5 Gärreste aus Biogasanlagen	15
8.6 Pflanzenschutz	16
8.6.1 Allgemein	16
8.6.2 Nützlinge	16
8.6.3 Anwendungen	16
8.6.4 Beikrautregulierung	16
8.7 Wachstumsregulatoren	16
8.8 Ernte – Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz	16

9. Tierische Erzeugnisse	16
9.1 Tierhaltung	16
9.1.1 Allgemeines	16
9.1.2 Wiederkäuer	17
9.1.2.1 Milchvieh und Mutterkühe	18
9.1.2.2 Nachzucht und Mast	18
9.1.2.3 Anbindehaltung in Kleinbetrieben	19
9.1.3 Schweine	19
9.1.4 Geflügel	19
9.1.4.1 Legehennen	19
9.1.4.2 Junghennenaufzucht	20
9.1.4.3 Mastgeflügel	21
9.2 Viehbesatz	21
9.3 Tierernährung	21
9.3.1 Allgemeines	21
9.3.2 Wiederkäuer	22
9.3.2.1 Rinder	22
9.3.2.2 Kleinwiederkäuer	22
9.3.3 Schweine	22
9.3.4 Geflügel	23
9.4 Tierzucht	23
9.5 Tierzukauf	23
9.5.1 Allgemeines	23
9.5.2 Möglicher Tierzukauf zur Zucht von konventionellen Betrieben	23
9.5.2.1 Wiederkäuer, Schweine und Pferde	23
9.5.2.2 Geflügel	23
9.6 Tiergesundheit	23
9.6.1 Allgemeines	23
9.6.2 Behandlungen	24
9.6.3 Dokumentation und Vermarktung	24
9.7 Tiertransporte	24
9.7.1 Allgemeines	24
9.7.2 Transport der Schlachttiere	25
10. Ausnahmen	25

ANHANG	26
Anhang I Zugelassene Düngemittel	26
I.I Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben	26
I.II Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel	26
I.II.I Wirtschaftsdünger	26
I.II.II Organischer Dünger	26
I.III Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger	26
I.IV Sonstiges	27
Anhang II Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung	27
II.I Biologische und biotechnische Maßnahmen	27
II.II Pflanzenschutz- und -pflegemittel	27
Anhang III Zulässiger Viehbesatz	28
Anhang IV Zukauf konventioneller Futtermittel	29
IV.I Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine	29
IV.II Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Geflügel	29
Anhang V Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung	29
Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe	30
Anhang VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden	32
Anhang VIII Leitlinien zum Einsatz von Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau	32
Anhang IX Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist	33

1. Vorwort

Ökologische Landwirtschaft gestaltet die Versorgung mit Lebensmitteln so, dass unsere natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft gesund erhalten, das Klima geschützt und Umweltschäden vermieden werden. Nutztiere werden artgemäß gehalten. Die Landwirte erzielen unter vernünftigen Arbeitsbedingungen ein angemessenes Betriebseinkommen. Der soziale Umgang mit Menschen spiegelt sich auch in den Arbeitsbeziehungen wieder.

Ein weiteres Ziel des Biokreis e. V. ist es, die bäuerliche Landwirtschaft lebensfähig zu erhalten. Bäuerliche Landwirtschaft bedeutet Vielfalt, Selbstbestimmung und den Erhalt unserer Kulturlandschaft. Durch eine vielseitige Wirtschaftsform bleibt Platz für Hecken und Biotope, die das natürliche Gefüge wahren und Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, die ohne das bewusste Handeln der Bauern verschwinden würden.

Zudem fördert der Biokreis besonders regionale Strukturen. Kurze Wege zwischen Landwirt, Verarbeiter und Verbraucher ermöglichen stabile, vertrauensvolle und faire Partnerschaften, halten die Wertschöpfung in der Region und schonen die Umwelt.

Biokreis-Mitglieder wirtschaften auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen. Zusätzlich erfüllen sie die deutlich strengeren Richtlinien des Biokreis e. V. Die vorliegende Überarbeitung dieser Richtlinien ist gültig ab April 2018.

Die konsequente, nachhaltige und dynamische Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus sehen wir als wichtige gemeinsame Aufgabe.

Passau, 12. April 2018

Für den Vorstand:
Franz Strobl

Für die Biokreis-Richtlinienkommission:
Christoph Helm

2. Einführung

Der Leitgedanke im ökologischen Landbau ist das Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Das natürliche Zusammenspiel zwischen Boden, Pflanze, Tier und Mensch soll im Sinne einer Kreislaufwirtschaft gefördert werden, um langfristig und nachhaltig die Produktivität zu sichern.

Die ökologische Landbewirtschaftung nimmt Rücksicht darauf, dass in der Natur das Leben in Gemeinschaften von Pflanzen und Tierarten erfolgt, die sich dem Standort anpassen, ihn bereichern und in seiner Fruchtbarkeit erhalten. Die Gesamtorganisation eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes und jede einzelne Maßnahme müssen auf die Erhaltung des Ganzen ausgerichtet sein. Dabei ist die langfristige Wirksamkeit wichtiger als kurzfristige Effekte.

Konventionelle Landwirtschaftsmethoden entwickelten sich - u.a. aus der Not der Zwischen- und Nachkriegsjahre - in den vergangenen Jahrzehnten zu einer hohen Belastung von Umwelt, Tier und Mensch. Die Minderung bzw. Vermeidung solcher Belastungen liegt im Interesse der gesamten Gesellschaft. Dem werden am ehesten Landbauformen gerecht, deren wesentliche Inhalte auf die schonende Nutzung der natürlichen Ökosysteme ausgerichtet sind. Ökologisch bewirtschaftete Betriebe in aller Welt belegen dies deutlich. Die Leistungsfähigkeit ökologischer Betriebsformen hinsichtlich Umweltschonung und Bodengesundheit ist der konventionellen Wirtschaftsweise überlegen. Eine weitere Ausbreitung ökologischer Landbauformen ist unbedingt wünschenswert. In engem Zusammenhang mit den Belastungen der Umwelt steht die Frage nach dem Einsatz von chemischen Stoffen sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und deren Einfluss auf die Lebensmittelqualität. Ökologische Landbauformen orientieren sich bei der Nahrungsmittelerzeugung am Grundsatz der Nichtverursachung bzw. dem Vorsorgeprinzip. Allgemein verbreitete Schadstoffe können durch solche Methoden nicht beseitigt werden. Wesentlich ist, dass durch die Anbaumethode keine Rückstandsbelastungen verursacht werden, weil chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger gar nicht erst eingesetzt werden.

Der ökologische Landbau minimiert die Belastungen für den Naturhaushalt konsequent und erbringt so im Vergleich zur herkömmlichen Form der Landbewirtschaftung großen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Jeder Betrieb muss den Menschen, die von ihm leben, auch materiell ein angemessenes Leben ermöglichen. Der finanzielle Erfolg wird im ökologischen Betrieb nicht mit chemisch-technischen Mitteln mehr oder weniger erzwungen, sondern ist eine Folge des biologischen Gelingens. Daher ist es vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus klar, dass die biologischen Belange im Vordergrund des Interesses und der Entscheidungen stehen müssen.

Die nachfolgenden Richtlinien sind im Rahmen dieser Leitgedanken zu verstehen.

3. Grundsätzliches

3.1 Beschluss

Als Grundlage der Biokreis-Richtlinien sind in jedem Falle die gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau wie die Verordnungen (EG) Nr. 834/07 des Rates vom 28. Juni 2007 und Nr. 889/08 der Kommission vom 05. September 2008 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Folgeverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Biokreis-Richtlinien stellen höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Die Richtlinie wird von der Mitgliederversammlung des Biokreis e. V. beschlossen und verabschiedet. Die fachliche Zuarbeit erfolgt durch die Richtlinienkommission. Richtlinienänderungen werden für alle Bereiche (Urproduktion, Verarbeitung, Handel) in der Richtlinienkommission erarbeitet und dem Vorstand des Biokreis e. V. zur Kenntnis gebracht (vgl. Geschäftsordnung Richtlinienkommission). Der Vorstand des Biokreis e. V. kann über Änderungen der Richtlinie entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinie so wesentlich berührt werden, dass die Mitgliederversammlung über Änderungen zu entscheiden hat. Sind wesentliche Inhalte oder Zielsetzungen der Richtlinie berührt, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Änderungen zur Beschlussfassung vor. Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung in den bioNachrichten in Kraft.

3.2 Zukauf

Zugekaufte Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Wirtschaftsdünger, Futter etc.) müssen von Biokreis-Betrieben bezogen werden. Ist dies nicht möglich, können die Betriebsmittel von anderen Betrieben gemäß folgender Prioritätenliste bezogen werden:

- A) Mitgliedsbetriebe des Biokreis e.V.
- B) Betriebe anerkannter Öko-Anbauverbände
- C) gemäß Verordnungen (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08 kontrollierte Betriebe. Die Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln von Öko-Betrieben anerkannter Öko-Anbauverbände muss dokumentiert werden.
- D) konventionell bewirtschaftete Betriebe (nur wenn konventioneller Zukauf im Rahmen der Biokreis-Richtlinien und Verordnungen (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08 möglich) (nur mit Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle bzw. den Biokreis e. V.) Die Nichtverfügbarkeit von ökologischen Betriebsmitteln muss dokumentiert werden.

3.3 Gentechnik

Genetisch veränderte Organismen (GVO)¹ und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Die Erzeugnisse, die gemäß den Biokreis-Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Auch in der Tier- und Pflanzenzucht sind gentechnische Verfahren nicht zulässig.

Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere (siehe Verordnung (EG) Nr. 834/07 Art. 9).

3.4 Nichtverwendung von anthropogenen Nanomaterialien

Die Auswirkungen von anthropogenen Nanomaterialien auf die Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher sollten Biokreis-Produkte in Erzeugung und Verarbeitung ohne Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Dies schließt Verpackungen, die Nanomaterialien enthalten, mit ein. Nanomaterialien sind gekennzeichnet durch eine sehr geringe Größe (1-300 Nanometer) und ein geändertes Oberflächen-Volumen-Verhältnis und können dadurch neuartige Eigenschaften aufweisen. Sie können durch die geringe Größe jedoch auch leichter mit anderen Stoffen reagieren und in Organismen eindringen.

Der Biokreis versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden mit dem Ziel, sehr spezifische Eigenschaften zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt.

Natürlich vorkommende Nanomaterialien in der Umwelt (z. B. Vulkanstäube), in Lebensmitteln (z. B. Einfachzucker, Amino- oder Fettsäuren) und unbeabsichtigt gebildete Nanopartikel (z. B. im Mehl) sind von dieser Definition ausgeschlossen.

4. Umstellung

4.1 Voraussetzungen

Für die Ermittlung der Vorbedingungen einer Betriebsumstellung sind vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, Bodenzustand und Umweltbedingungen (z. B. Nähe zu verkehrsreichen Straßen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.

Eine Untersuchung beispielsweise auf Altlasten aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder auf Folgen außergewöhnlich belastender Umwelteinflüsse kann seitens des Biokreis e. V. verlangt werden, wenn aufgrund der Umstände eine Belastung der Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Wurde in den letzten 5 Jahren Klärschlamm auf den Flächen ausgebracht, so muss eine Bodenuntersuchung durchgeführt und das Ergebnis dem Biokreis e. V. vorgelegt werden. Bestätigt sich der Verdacht auf hohe Belastungen, so kann der Biokreis e. V. solche Flächen aus der ökologischen Bewirtschaftung ausschließen.

Grundlage ist das sorgfältige Ermessen der Verantwortlichen in Betrieb und Verband.

Um einen Betrieb in das Umstellungsverfahren des Biokreis e. V. aufzunehmen, ist mindestens ein Beratungsgespräch vor Ort mit einem Biokreis-Berater verpflichtend.

4.2 Vorgehensweise

Umstellung heißt: Die Entwicklung eines wirtschaftlich lebensfähigen Agrar-Ökosystems nach den Grundsätzen des Ökolandbaus über eine bestimmte Zeit hinweg. **Sie muss immer auf die Umstellung des gesamten Betriebes zielen, der als weitgehend geschlossene, selbsttragende Einheit aufzubauen ist. Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit², d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf in derselben Region nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen.** Dies gilt ebenfalls, wenn ein Betriebsleiter zusätzlich eine Imkerei betreibt. Ausgenommen hiervon ist Tierhaltung zum Eigenbedarf. Weitere Ausnahmen hiervon sind nach Entscheidung der Richtlinienkommission möglich, z. B. für soziale Einrichtungen oder Versuchsstationen. Vertragsbetriebe sind verpflichtet, jede Fläche und sämtliche Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften. Der Umstellungszeitraum des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebes, einschließlich Pflanzen-

bau und Tierhaltung, darf nicht länger als 2 Jahre betragen. Dies gilt nicht für Produkte, die richtliniengemäß eine längere Umstellungszeit haben. Schrittweise Umstellung ist im Einzelfall und nur nach Absprache möglich. Dabei gelten die gesamten Biokreis-Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebes jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Achtung: Bestimmungen einiger Länderförderprogramme schließen eine schrittweise Umstellung aus.

Ein Umstellungsplan dokumentiert die einzelnen Schritte der Umstellung. Die Teile eines Betriebes, die gemäß den Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu.

Wenn die Tierproduktion schrittweise umgestellt wird, so ist eine deutliche Trennung konventionell und ökologisch geführter Produktionseinheiten vorzunehmen. Dabei müssen alle Tiere einer Tierart nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden.

In der pflanzlichen Produktion dürfen keine gleichen Fruchtarten auf den in Umstellung befindlichen und den bereits umgestellten Flächen angebaut werden. Dies ist nur auf Antrag beim Biokreis möglich. Verschiedene Sorten gleicher Arten müssen klar unterscheidbar sein. Für Dauerkulturen können in Einzelfällen Ausnahmen vereinbart werden. Es ist in besonderem Maße auf die Nachvollziehbarkeit der Produktherkünfte zu achten.

Bei der Umstellung sind die bisherigen Erfahrungen in der ökologischen Landwirtschaft und Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Bio-Betrieben, mit erfahrenen Biokreis-Beratern und Vorständen sinnvoll.

Vor der Umstellung nehmen der Biokreis e. V. und der Landwirt zunächst eine umfassende betriebliche Ersterhebung vor. Dabei werden alle Maßnahmen besprochen und festgelegt, die auf dem Betrieb zur Einhaltung der Richtlinien und zur Überprüfung der Einhaltung erforderlich sind.

Bei Beginn der Umstellung ist ein Umstellungsplan für Pflanzenbau und Viehwirtschaft zu erarbeiten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Status der Flächen und Tiere jährlich dokumentiert.

Der Biokreis e. V. kann Untersuchungen des Saatgutes, Bodens oder der Pflanzen verlangen.

¹ **Genetisch veränderter Organismus (GVO):** Jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Die Richtlinie 90/220/EWG definiert in Artikel 2: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.“

² **Bewirtschaftereinheit:** Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenztes, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbares, eigenständiges Unternehmen.

4.3 Umstellungsfristen

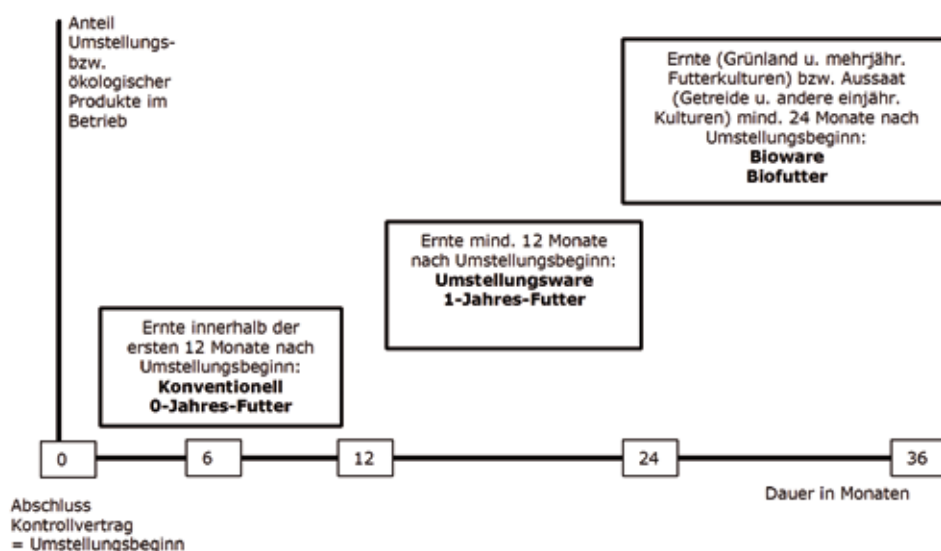
4.3.1 **Pflanzliche Erzeugnisse** können als „aus anerkannter ökologischer Landwirtschaft stammend“ gekennzeichnet werden, wenn:

- bei Getreide und anderen einjährigen Kulturen vor ihrer Aussaat
- bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor ihrer Verwendung als Futtermittel

mindestens 24 Monate EG-Öko-Verordnungs- und richtlinienkonforme Bewirtschaftung vergangen sind. Bei Dauerkulturen (außer Futterbeständen) beträgt die Frist 36 Monate vor der Ernte. Kürzere Zeiten sind in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung nach gründ-

licher Einzelfallprüfung zulässig. Eine Auslobung als „Umstellungserzeugnis“ ist bei einem pflanzlichen Produkt nur dann möglich, wenn:

- es lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und
- von einer Fläche stammt, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte EG-Öko-Verordnungs- und richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.



4.3.2 Tierische Erzeugnisse dürfen nur als Produkte „aus ökologischer Landwirtschaft stammend“ verkauft werden, wenn:

4.3.2.1 Im Falle der „nicht gleichzeitigen“ Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau:

- sich die für die betreffenden Tierarten benötigten Futterflächen seit mindestens 12 Monaten in Umstellung befinden und
- zusätzlich die Umstellungszeiten gemäß **Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen** erfüllt sind.

Während der produktbezogenen Umstellungszeit laut **Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen** müssen die Tiere nach den Biokreis-Richtlinien gehalten und gefüttert werden. Die Anerkennung tierischer Produkte kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird.

Die Fütterung mit Umstellungsfutter wird unter **9.3 Tierernährung** abgehandelt. Der Tierzukauf wird unter **9.5 Tierzukauf** geregelt.

Die Anerkennung von **Imkerei-Produkten** kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn alle Bienenvölker den Anforderungen der Richtlinien entsprechen (siehe Richtlinien Imkerei und Bienenhaltung).

Die Anerkennung von Produkten aus Teichwirtschaft kann frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn alle Teiche den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen (siehe Richtlinien Teichwirtschaft).

Lagerung: Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Anerkennungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

4.3.2.2. Im Falle der „gleichzeitigen“ Umstellung des gesamten Betriebes:

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d. h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können abweichend von den o.g. Bestimmungen sämtliche tierische Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten als Ökoprodukte bzw. unter dem Verbandszeichen des Biokreis e. V. vermarktet werden, wenn die Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter gefüttert werden.

Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen

Tierart/Nutzung/Sonstige	Umstellungszeit	Bemerkung
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate UND $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit	
Schweine	6 Monate	
Kleinwiederkäuer (z.B. Schafe/Ziegen zur Fleischerzeugung.)	6 Monate	
Milch von z.B. Kühen, Schafen, Ziegen	6 Monate	
Geflügel zur Fleischerzeugung (z.B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen	Unter der Voraussetzung, dass es in den Ökobetrieb eingestellt wurde bevor es 3 Tage alt war.
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen	
Imkereiprodukte	12 Monate	
Produkte aus Teichwirtschaft	12 Monate	

4.4 Betriebliche Veränderungen (Flächenveränderungen)

Werden in einem Umstellungs- oder vom Biokreis e. V. anerkannten Betrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen. Bei gleichzeitiger Bewirtschaftung von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen müssen zur eindeutigen Kontrollierbarkeit unterschiedliche Fruchtarten angebaut werden. Diese Veränderungen sind der Kontrollstelle unmittelbar zu melden.

5. Vertrags- und Kontrollwesen

5.1 Zuständigkeit

Die Grundlage für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder, ist die gültige Satzung des Biokreis e. V.

5.2 Betriebsanerkennung und Zertifizierung

Die Betriebsanerkennung dokumentiert die Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Voraussetzung für die Anerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, d. h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen. Die Haltungsanforderungen in der tierischen Erzeugung müssen den Anforderungen der Richtlinien entsprechen. Unerlaubte Betriebsmittel dürfen bei Anerkennung am Betrieb nicht vorhanden sein. Das Biokreis-Hofschild muss gut sichtbar im Außenbereich des Hofes angebracht sein.

Bei schrittweiser Umstellung umfasst die Kontrolle auch die noch nicht umgestellten Bereiche.

Den Betriebsleitern wird empfohlen, sich vor oder während des Umstellungszeitraums durch die Teilnahme an einem Umstellungskurs oder ähnlichen Fortbildungsmaßnahmen ausreichend Wissen über Grundlagen und Praxis der ökologischen Bewirtschaftung anzueignen.

5.3 Kontrolle

Der Biokreis e. V. überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei allen Vertragsbetrieben. Die Kontrolle wird mindestens einmal pro Jahr durch vom Biokreis e. V. beauftragte, unabhängige Kontrolleure der Kontrollstellen durchgeführt. Alle Biokreis-Mitgliedsbetriebe sind dazu verpflichtet, sich auf die Biokreis-Richtlinien hin kontrollieren zu lassen. Über die Anerkennung, Hinweise, Verpflichtungserklärungen, Abmahnungen und Sanktionen entscheidet eine vom Biokreis e. V. ordentlich einberufene Anerkennungskommission. Sie besteht aus mind. 3 Personen und wird vom Vorstand ernannt. Grundlage für die Handhabung von Verstößen ist ein vom Biokreis e. V. herausgebener Sanktionskatalog. Der Biokreis e. V. ist berechtigt, alle Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Daten

z. B. der Warenströme dienen, vom Mitglied zu erheben, aufzubereiten und zu speichern.

Im Verdachtsfall gewährt der Betriebsleiter einem Vertreter des Biokreis e. V., der zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet ist, zur Durchführung von Kontrollen Zutritt zum gesamten Betrieb und Einsicht in alle relevanten Bücher.

Informations-/ Meldepflicht: Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, sich unverzüglich an den Biokreis e. V. zu wenden, wenn:

- er Abweichungen von dieser Richtlinie (Verstöße) befürchtet, oder
- er Grund zur Annahme hat bzw. Zweifel bestehen (Verdachtsfälle), dass Betriebsmittel, Futtermittel, Lebensmittel nicht den gesetzlichen Vorschriften oder nicht den Biokreis-Richtlinien entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind.

Änderungen der Betriebsadresse, ein Wechsel der Betriebsleitung und/oder der Kontrollstelle müssen unmittelbar an den Biokreis e. V. gemeldet werden. Flächenzu- und abgänge bzw. Änderungen im Produktionsverfahren sind unverzüglich an die zuständige Kontrollstelle weiterzugeben.

Tierwohl- und Managementkontrolle: Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus und die Erzeugungsqualität kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt der Biokreis e. V. Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.

5.4 Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also „Ab-Hof-Verkauf“, Marktstände o. ä., ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein. Eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

5.5 Wareneichennutzung

Die vom Biokreis e. V. anerkannten Betriebe sind dazu verpflichtet das Biokreis-Warenzeichen zu nutzen. Der Verkauf von Erzeugnissen unter dem Warenzeichen/Verbandsnamen „Biokreis e. V.“ setzt die Einhaltung der Umstellungsfristen nach **4.3 Umstellungsfristen**, die Mitgliedschaft im Biokreis e. V., einen gültigen Erzeuger- bzw. Verarbeitervertrag und einen gültigen Anerkennungsbescheid voraus. Der Biokreis-Erzeugervertrag verpflichtet zur Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Bei Abschluss eines Erzeugervertrages liegt in jedem Fall ein verbindlicher Umstellungsplan vor. Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle Flächen und Produktionszweige entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften.

6. Lagerung und Verarbeitung

6.1 Allgemeines

Beim Zukauf von Lebens- und Futtermitteln ist vor der Lagerung eine Wareingangskontrolle (z. B. sensorische Prüfung) durchzuführen. Die gültigen Zertifikate der Zukaufware müssen dem Käufer vorliegen. Es wird empfohlen, Rückstellproben zu ziehen.

6.2 Lagerung

Alle Erzeugnisse müssen so gelagert werden, dass die Produktqualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Folgendes ist untersagt:

- Die Behandlung der Erzeugnisse mit chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln (z. B. Lagerschutz mit Fungi-/Insektiziden, Nachreifen mit chemischen Substanzen, Waschen mit chemischen Reinigungsmitteln, Behandlung mit Keimhemmungsmitteln),
- die radioaktive Bestrahlung und
- die Lagerung in Behältnissen aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen.

Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die eine Schadstoffbelastung möglichst ausschließen.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen (z. B. ökologische Ware und Umstellungsware) vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

Alle Lager- und Verkaufsgebäude sind so zu kennzeichnen, dass neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die Nummer der entsprechenden Kontrollstelle des Betriebes und der Verband zu finden sind.

6.3 Verarbeitung

Die Verarbeiter von Biokreis-Erzeugnissen setzen die Bemühungen der ökologischen Landwirtschaft fort, die natürliche Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen langfristig zu erhalten. Sie erzeugen Lebensmittel hoher Produktqualität. Eine größtmögliche Transparenz, insbesondere für Verbraucher, und Nachhaltigkeit sind ebenfalls Ziele dieser Richtlinie. Alle Biokreis-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung und lohnverarbeitende Betriebe sind zur Einhaltung dieser Biokreis-Richtlinie verpflichtet. Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind Biokreis-Mitgliedsbetriebe, die mit dem unterschriebenen Vertrag die Satzung anerkennen. Sie erzielen durch Reinigung, Be- und Verarbeitung oder Abfüllen von Erzeugnissen eine Wertschöpfung. Neben den allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien gelten die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e. V.

6.3.1 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Die für die Herstellung von Biokreis-Erzeugnissen zugelassenen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe sind in den produktspezifischen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien aufgeführt. Es dürfen nur Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die keine gesundheitsschädlichen Belastungen verursachen. In jedem Fall gilt die in den produktspezifischen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien beschriebene Prioritätenliste. Des Weiteren gelten die in den Anhängen aufgeführten Positivlisten für Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe.

Sollten für bestimmte Produkte keine Regelungen bestehen, sind **Anhang VIII** Abschnitte A und B der Verordnung (EG) Nr. 889/08 maßgebend.

6.3.2 Kennzeichnung von verarbeiteten Biokreis-Produkten und Verpackung

Alle Biokreis-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung sowie lohnverarbeitende Betriebe müssen durch geeignete Maßnahmen die Identität von Biokreis-Produkten oder -Partien durch eine klare Kennzeichnung am Produkt sowie von Verpackungen, Behältnissen, Transportmitteln und Warenbegleitdokumenten gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass eine Vermischung mit anderen Erzeugnissen, eine Verunreinigung durch Schadstoffe und Rückstände oder eine Verwechslung der Biokreis-Erzeugnisse verhindert wird. Der Verarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen auch in der vorgelagerten Verarbeitungsstufe einschließlich der Lohn- und Auftragsproduktion durchgeführt werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt für Anlagen (Transportmittel, Lagerräume, Anlagen, Geräte, etc.), mit denen auch konventionelle Produkte verarbeitet werden. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen etc. hin zu untersuchen.

Werden unerlaubte Stoffe oder Methoden bei der Produktion angewendet, darf die Ware nicht als Biokreis-Ware gekennzeichnet werden.

Eier dürfen nur in reinen Bio-Packstellen sortiert und abgepackt werden, es sei denn die Verpackung ist räumlich und zeitlich klar getrennt und vom Biokreis e. V. genehmigt worden. Die entsprechende Trennung ist nachweislich zu dokumentieren. Unter einer Marke dürfen nicht zugleich Bio-Eier und Eier aus Freiland- oder Bodenhaltung vermarktet werden. Die Auswahl der Verpackungsmaterialien sollte sich in jedem Fall nach ökologischen Kriterien richten. Eine detaillierte Ausführung dazu findet sich in den Verarbeiter-Richtlinien des Biokreis e. V.

6.3.3 Kontrolle und Informationspflicht

Jeder Verarbeiter wird einmal im Jahr auf die Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinien hin überprüft. Er ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen den für die Kontrolle beauftragten Personen bzw. Kontrollstellen zugänglich zu machen. Letztere sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Jeder Verarbeiter muss zeitnah wesentliche Änderungen bei Verarbeitung, Zutaten, Verpackung und Aufmachung seiner Produkte

im Rahmen der Verarbeitungsrichtlinie beim Biokreis e. V. anzeigen. Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, sich unverzüglich an den Biokreis e. V. zu wenden, wenn:

- er Abweichungen von dieser Richtlinie (Verstöße) befürchtet, oder
- er Grund zur Annahme hat bzw. Zweifel bestehen (Verdachtsfälle), dass Betriebsmittel, Futtermittel, Lebensmittel nicht den gesetzlichen Vorschriften oder nicht den Biokreis-Richtlinien entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind.

Änderungen der Betriebsadresse, ein Wechsel der Betriebsleitung und/oder Kontrollstelle müssen unmittelbar an den Biokreis e. V. gemeldet werden. Wird ein Produktionsverfahren geändert, so ist das unverzüglich an den Biokreis e. V. weiterzugeben.

7. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben

7.1 Naturschutz

Die Landschaftspflege ist eine wesentliche Aufgabe für Gärtner und Landwirte. Damit gestalten und verändern sie den Standort durch landwirtschaftliche und landschaftspflegerische Maßnahmen nach ökologischen Gesichtspunkten. Sie fördern Gesundheit und Widerstandskraft der Kulturpflanzen. So wird die Ausbildung eines reichhaltigen, zum Ausgleich und zur Selbstregulation fähigen Agrar-Ökosystems ermöglicht.

Biokreis-Betriebe sollen naturnahe Lebensräume als ökologische Ausgleichsflächen erhalten, ergänzen, neu anlegen und pflegen.

Ökologische Ausgleichsflächen können sein:

- Extensiv genutzte Wiesen und Weiden
- Waldweiden
- Streuwiesen
- Ackerschonstreifen
- Buntbrachen
- Mehrjährige Rotationsbrachen
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen
- Hecken, Feld- und Randgehölze
- Wassergräben, Tümpel, Teiche
- Ruderalflächen, Steinhäufen und -wälle
- Trockenmauern
- Unbefestigte natürliche Wege
- Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Ein Teil des Grünlandes sollte aus wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen und/oder Weiden, Waldweiden oder Streuflächen bestehen.

Entlang von Wegen und Hauptverkehrsstraßen sollten Vegetationsstreifen von mindestens 0,50 m Breite belassen werden, die nur einmal jährlich gemäht werden.

Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen sollten Wiesenstreifen von mindestens 3 m Breite vorhanden sein. Auf diese sollen keine Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden.

Die praktischen Landschaftspflegearbeiten (insbesondere Mähen, Grabengrundräumung, Gehölzschnitt u.a.) sollen wegen möglicher schwerwiegender Beeinträchtigungen von typischen Organismen nicht in der Frühjahrszeit durchgeführt werden und orientieren sich an Aspekten von Nützlingsförderung und Biotopschutz. Deshalb sollten extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden nicht mehr nach Brutbeginn abgeschleppt oder gewalzt werden. Bei der Ernte bzw. Mahd sollen sogenannte Wildretter zum Einsatz kommen. Der Mähzeitpunkt sollte, bezogen auf die Tageszeit, außerhalb des Insektenfluges liegen und, bezogen auf die Vegetation, vielen Pflanzen eine Blühphase ermöglichen.

Ökologisch besonders wertvolle Randstrukturen und Raine, aber auch gezielt angelegte Blühstreifen sollten mindestens 3 m breit sein und dürfen maximal einmal im Jahr möglichst spät gemäht werden. Diese Randstrukturen können Bestandteil von Schlaggrenzen, Wegen, Gräben, Heckenpflanzungen, Obstbaumreihen, Gehölzinseln und anderen Landschaftsbestandteilen sein.

Die Landschaftspflege wird nicht nur als Erhaltungsaufgabe im Sinne des klassischen Naturschutzes praktiziert. Sie fördert die Weiterentwicklung des Landschaftstyps unter Berücksichtigung von Ökologie und nachhaltiger Landwirtschaft.

7.2 Bäuerliche Landwirtschaft

Der Biokreis e. V. fördert die bäuerliche Landwirtschaft. Eine Zielsetzung des Biokreis e. V. ist die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und die Förderung ländlicher Räume. Dabei leistet eine Landwirtschaft nach den Biokreis-Richtlinien ihren Beitrag. Die Identität der Regionen soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Dies drückt sich in der Förderung regionaltypischer, traditioneller Lebensmittel und Rezepturen aus. Durch die Stärkung der Wirtschaftskreisläufe und Schaffung entsprechender Wertschöpfungsketten in den Regionen werden nachhaltige Lebensräume aufgebaut. Dies macht die Regionen wirtschaftlich konkurrenzfähig und für die Bevölkerung attraktiv.

Von den Biokreis-Landwirten sind in der Außenwirkung zwei Aspekte zu beachten:

Die **aktive Wirkung** des Betriebes auf seine Umgebung. Die Kulturlandschaft soll in überschaubaren Strukturen erhalten und gefördert werden. Das regional typische Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Innerhalb der Region trägt eine bäuerliche Landwirtschaft zur Ausweitung der sozioökonomischen Strukturen bei.

Die **passive Wirkung** des Betriebes auf sein Umfeld. Dabei sollen die Betriebsleiter auf ein vorbildliches äußeres Erscheinungsbild des Betriebes achten. Das Erscheinungsbild eines ökologischen Betriebes hat einen großen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gesellschaft. Der Verband soll vor schädigendem Verhalten geschützt werden. Der Biokreis e. V. behält sich vor, bei Abweichungen von diesen Richtlinien dem landwirtschaftlichen Betrieb die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen.

7.3. Soziale Verantwortung

Biokreis Betriebe wirtschaften ökologisch und sozial nachhaltig. Neben einer ökologischen Wirtschaftsweise ist der soziale Umgang mit Menschen ein grundlegendes Anliegen von Biokreis Erzeugern. Das Sozial- und Arbeitsrecht muss für alle auf Biokreis Betrieben arbeitende Menschen gelten. Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte. Der Betriebsleiter verpflichtet sich mindestens zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Folgende Anforderungen müssen nachweisbar erfüllt werden:

- Für alle Mitarbeiter eines Betriebes müssen schriftliche Arbeitsverträge vorliegen.
- Der Lohn entspricht bei allen Beschäftigten mindestens den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und wird, wie vertraglich geregelt, regelmäßig und pünktlich ausbezahlt. Lohnfortzahlungen entsprechen dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Die Arbeitszeit entspricht bei allen Mitarbeitern den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes. Überstunden werden ausbezahlt oder mit Freizeit kompensiert. Freizeit, und Urlaub entsprechen den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes.
- Alle Mitarbeiter sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, versichert. Durch Schulungen, Weiterbildungen, Einweisungen und Zugang zu Schutzkleidung und medizinischer Versorgung wird sichergestellt, dass Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter intakt bleiben.
- Die Mitarbeit von Minderjährigen entspricht den Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Alle Mitarbeiter genießen die gleichen Rechte
- Alle Mitarbeiter arbeiten auf freiwilliger Basis, können sich frei versammeln, kollektiv verhandeln, werden vom Betriebsleiter angehört und sind informiert, wie sie sich über ihr Arbeitsverhältnis beschweren können.

8. Pflanzenbau

8.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kulturen, sofern keine speziellen Regelungen getroffen werden.

8.2 Standort

Für einen Landwirt ist der Standort gegeben. Zahlreiche Faktoren der natürlichen und von Menschen beeinflussten Umwelt unterliegen nicht unmittelbar seinem Einfluss. Teilweise gestaltet und verändert er den Standort nach den unter **7.1 Naturschutz** genannten Aspekten. Besteht die Gefahr einer Kontamination durch Altlasten aus der Vorbewirtschaftung oder durch Umwelteinflüsse (z. B. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder Eintrag von Schadstoffen usw.), so ist dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) zu begegnen. Gegebenenfalls werden solche Flächen von der Zertifizierung ausgeschlossen.

8.3 Saat- und Pflanzgut

Die angebauten Kulturpflanzenarten und -sorten sollen an die jeweils herrschenden Boden- und Klimabedingungen angepasst und wenig anfällig gegenüber Schaderregern und Krankheiten sein. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss bei Verfügbarkeit aus anerkannt ökologischem Landbau stammen (vgl. 3.2 Zukauf). Der Einsatz von konventionellem Saat- und Pflanzgut bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde. Mit chemisch-synthetischen Beizmitteln behandeltes Saat- bzw. Pflanzgut ist verboten. Das Verfahren der Elektronenbeizung ist zugelassen. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt. Im landwirtschaftlichen Bereich sollen landesübliche Sorten gegenüber Hybriden vorgezogen werden. Bei CMS-Hybriden handelt es sich um Hybride mit einer Cytoplasmatischen männlichen Sterilität³. Alle zugelassenen Behandlungsmittel sind in **Anhang II Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung** aufgeführt.

8.4 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist das wesentliche Gestaltungselement einer ökologisch geführten Landwirtschaft. Sie dient:

- der Ertragssicherung durch den Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
- der Regulierung von Unkräutern,
- der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen **sowie**

³ Bei den **CMS-Hybriden** liegt die Erbinformation im Cytoplasma. So wird sie nicht eingekreuzt, sondern nur durch die Mutter übertragen. Diese Erbinformation wurde von bestimmten Pflanzenarten auf die gewünschten Pflanzen übertragen. Unter Verwendung von Enzymen werden die Zellwände aufgelöst. Es entstehen Protoplasten, die in ein elektrisches Feld gebracht werden. Durch einen Stromstoß kommt es zur Zellverschmelzung von Cytoplasten und Protoplasten. Die entstandene Pflanze ist zu 100 % männlich steril.

- der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere mit hofeigenen Futtermitteln.

Um diese Funktionen zu erfüllen, muss die Fruchtfolge - je nach Standort und sonstigen Betriebsgegebenheiten - einen ausreichenden Anteil an Gründüngung sowie Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Letzteres ist insbesondere im viehlos bewirtschafteten Betrieb zur langfristigen Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen (z. B. Ackerbohnen, einjähriges Klee gras, etc.) im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend, da andernfalls der Betrieb die Nährstoff- und Düngerversorgung aus eigenen Mitteln langfristig nicht leisten kann. Die Fruchtfolgestellung von Konsumweizen nach Körnermais erhöht das Risiko der Toxinbelastung von Weizen durch den Fusarienbefall und ist daher unzulässig.

8.5 Düngung und Humuswirtschaft

Die Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum ist eine harmonische Ernährung der Pflanzen mit Hilfe des Bodenlebens. Alle Düngungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material, insbesondere der Mist der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie pflanzliche Rückstände, bilden die Grundlage der Düngung. Um langfristig die biologische Aktivität der Böden und damit ihre Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist besonders auf eine ausgeglichene Humusbilanz im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge zu achten. Dem Boden sind ausreichende Mengen organischen Materials zuzuführen, um seinen Humusgehalt zu erhalten oder langfristig zu steigern.

8.5.1 Vorgehen

Die Verwendung wirtschaftseigener Düngemittel muss mit größter Sorgfalt erfolgen. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Lagerung, Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren. Strukturschäden sind genauso wie der Eintrag von Düngemittel in Oberflächen- bzw. Grundwasser zu vermeiden.

8.5.2 Zukauf

Betriebsfremde, konventionelle Wirtschaftsdünger dürfen, insbesondere wegen möglicher Rückstände von Arzneimitteln oder Futtermitteln, nicht aus Intensivtierhaltung stammen. Dies sind z. B. alle einstreulosen Haltungssysteme (siehe *Anhang I Zugelassene Düngemittel*).

Der Einsatz von Pflanzenkomposten (Grüngutkomposten) ist erlaubt. Hierbei sind die Vorgaben in *Anhang VIII Leitlinien zum Einsatz von Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau* zu beachten.

Synthetische Stickstoffverbindungen, ebenso die stickstoffhaltigen Düngemittel Chilesalpeter, Guano und Harnstoff sowie leichtlösli-

che Phosphate sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Der Einsatz von Fäkal- und Klärschlamm ist verboten.

8.5.3 Mengen

Es dürfen in beschränktem Umfang nur in Absprache mit dem Biokreis e. V. organische Dünger in den Betrieb eingeführt werden. Die Gesamtmenge des eigen erzeugten und zugekauften organischen Düngers darf im Durchschnitt der Flächen ein Mengenäquivalent von 1,4 Dungeinheiten (DE) pro Hektar und Jahr nicht überschreiten (1 DE entspricht ca. 80 kg N). Davon darf maximal ein Äquivalent von 0,5 DE betriebsfremder Wirtschaftsdünger oder organischer Dünger (*gemäß Anhang I.I. und I.II.*) sein.

Biokreis-Betriebe, die mittels eigen erzeugtem Grundfutter (z. B. Klee gras) oder Einstreu (z. B. Stroh) Nährstoffe auf direktem Weg an einen anderen Biobetrieb abgeben, können von diesem Betrieb im Gegenzug Nährstoffe über ökologisch erzeugten (i. d. R. tierischen) Wirtschaftsdünger zurück nehmen. Dabei wird eine Nährstoffrücknahme in Höhe des über Grundfutter/Einstreu abgegebenen Nährstoffs nicht auf die Mengenbegrenzung (40 kg N/ha) hinsichtlich des betriebsfremden Düngers im Sinne dieser Richtlinie angerechnet. Für Sonderkulturen und den Gartenbau gelten die Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Richtlinien (siehe Richtlinien Gartenbau).

8.5.4 Mineralische Düngung

Mineralische Düngemittel gemäß *Anhang I Zugelassene Düngemittel* sind nur als Ergänzung, nicht als Ersatz im Nährstoffkreislauf zu betrachten. Vor ihrem Einsatz ist der Bedarf nachzuweisen (z. B. durch Bodenanalyse oder Futtermitteluntersuchung). Es ist eine genaue Beobachtung im Betrieb erforderlich. Eine Absprache mit der Biokreis-Beratung wird empfohlen und um eine Mitteilung an den Biokreis e. V. wird gebeten. Für die Verwendung bedarf es einer exakten Dokumentation. Bei Phosphatdüngern ist insbesondere auf einen geringen Cadmiumgehalt zu achten.

Zugelassene organische und mineralische Düngemittel sind in *Anhang I Zugelassene Düngemittel* aufgeführt.

8.5.5 Gärreste aus Biogasanlagen

Die Erzeugung von Biogas muss nachhaltig sein. Es ist wichtig, dass die Biogasnutzung nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung steht. Im Vordergrund stehen die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln und die Verbesserung der Produktqualität sowie die nachhaltige Sicherung der Erträge.

Als Biokreis-Betrieb ist es möglich, die Gärreste einer Biogasanlage als Dünger einzusetzen. Die Befüllung mit ausschließlich konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen ist verboten. Ist eine reine Belieferung mit ökologischen Fermentationsstoffen nicht gegeben, so sollten über 50 % der Substrate aus ökologischem Landbau stammen. Bis zum Jahr 2020 muss der Anteil von Bio-Substrat in Biogasanlagen schrittweise auf 100 % gesteigert

werden. Dies gilt für eigene Anlagen auf Biokreis-Betrieben, Gemeinschaftsanlagen und Anlagen, von denen Biokreis-Landwirte Gärreste beziehen. Solange die EG-Öko-Verordnung den Einsatz von 40 kg N/ha organischen Düngers aus konventionellen Quellen erlaubt, ist für Biokreis-Landwirte der Bezug von Gärrest aus Anlagen mit konventionellem Substratanteil bis zu einer Menge von maximal 40 kg N/ha erlaubt.

Der Betreiber der Anlage muss dem Biokreis e. V. schriftlich bestätigen, dass alle konventionell eingesetzten Fermentationsstoffe GVO-frei sind.

Der Einsatz von Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung ist untersagt. Das gleiche gilt für die Verwendung von Fäkal- und Klärschlamm. Der Anlagenbetreiber muss auch hier dem Biokreis e. V. schriftlich versichern, dass keine der oben genannten Stoffe in seiner Biogasanlage fermentiert werden.

Für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und für eine positive Humuswirtschaft ist zu sorgen. Eine jährliche Erstellung einer Humusbilanz wird empfohlen.

Gegebenenfalls sind die abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Länderbehörden zu beachten.

8.6 Pflanzenschutz

8.6.1 Allgemein

Im ökologischen Landbau sind die pflanzenbaulichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Diesem Ziel dienen eine ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung usw.

8.6.2 Nützlinge

Durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie die Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiotopen usw. ist die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.

8.6.3 Anwendungen

Sollten darüber hinaus direkte Regulierungsmaßnahmen erforderlich werden, dürfen sie nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in *Anhang II Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung* aufgeführt sind. Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist verboten.

8.6.4 Beikrautregulierung

Die Regulierung der Beikräuter erfolgt v. a. durch vorbeugende Maßnahmen. Dies sind Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Sortenwahl sowie mechanische (z. B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z. B. Abflammen) Maßnahmen oder Verfahren.

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist verboten.

8.7 Wachstumsregulatoren

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Produkten zur Wachstumsregulierung von Getreide, Raps etc. ist ausgeschlossen.

8.8 Ernte – Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz

Beim überbetrieblichen Maschinen- und Geräteeinsatz können diese auch in der konventionellen Erzeugung genutzt werden. Daher muss vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung durchgeführt werden. Die Vorgänge sind ausführlich zu dokumentieren.

9. Tierische Erzeugnisse

9.1 Tierhaltung

9.1.1 Allgemeines

Die Tierhaltung ist ein wichtiges Segment im Kreislauf eines ökologisch bewirtschafteten Betriebes. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere sind zu gewährleisten durch:

- eine artgerechte Betreuung durch den Halter,
- tiergerechte Haltung,
- geeignete Zuchtmethoden und Rassenwahl sowie
- ein vollwertiges, vorwiegend im eigenen Betrieb erzeugtes Futter.

Die Tiergesundheit ist durch Vorbeugung zu erhalten und Krankheiten sind vorausschauend zu vermeiden.

Kooperationen

Es besteht die Möglichkeit, Kooperationen zwischen ökologisch bewirtschafteten Betrieben der ökologischen Anbauverbände zu bilden. Vorrangig dann, wenn ein oder mehrere Partner keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. die als Einzelbetrieb flächenarm wären. Sie bedürfen der Einzelprüfung und der Zustimmung durch die Anerkennungskommission des Biokreis e. V.

Die kooperierenden Betriebe müssen in einer Region liegen und vollziehen einen Futter-Dung-Austausch, Kooperationen werden hinsichtlich der Einhaltung der Biokreis-Richtlinien als ein Betrieb betrachtet. Über die Anerkennung solcher Betriebskooperationen entscheidet die Biokreis-Anerkennungskommission. Dem Biokreis e. V. ist der Kooperationsvertrag vor seinem Abschluss vorzulegen.

Der in den kooperierenden Betrieben anfallende Mist muss auf den Flächen der Kooperationspartner im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Mindestens 50 % des eingesetzten Futters jeder Tierart muss von den Kooperationspartnern erzeugt werden. Der Wirtschaftsdünger- und der Futteraustausch zwischen den Kooperationspartnern ist sorgfältig zu dokumentieren.

Flächengebundene Tierhaltung

Eine flächenungebundene Tierhaltung ist nicht zulässig. Biokreis-Betriebe müssen nach **Anhang III Zulässiger Viehbesatz** über mindestens 30 % der erforderlichen Fläche selbst verfügen und diese bewirtschaften. Dieser Anteil kann nicht über eine Betriebskooperation abgedeckt werden.

Konventionelle Pensionstierhaltung / Wanderschäfereien

Die Haltung konventioneller Pensionstiere in Biokreis-Betrieben ist möglich. Eine solche Tierhaltung hat nach den Vorgaben dieser Richtlinie zu erfolgen. Vor Aufnahme von Pensionstieren ist eine Genehmigung der zuständigen Ökokontrollstelle einzuholen. Länderspezifische Regelungen sind unbedingt zu beachten! Gleiches gilt für das Beweiden/Abhüten von Flächen durch konventionelle (Wander-)Schafherden.

Haltungsbedingungen

Die Haltung der Tiere orientiert sich an deren Verhalten. Die Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere in ihrem artspezifischen Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen nicht unnötig behindert werden. Die Tiere müssen sich weitgehend frei bewegen und ungestört aufstehen und hinlegen können. Vollständig perforierte Böden sind ebenso ausgeschlossen wie die Käfighaltung. Mindestens 50 % der erforderlichen, ständig zugänglichen Bodenfläche (nach **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe**) müssen vollständig befestigt sein (d. h. keine Spalten o. ä.). Für ausreichend natürliches Licht und ein gutes Stallklima ist zu sorgen.

Allen Tieren sind ständig eingestreute und trockene Liegeflächen zur Verfügung zu stellen. Wird konventionelles Stroh zugekauft, sollte dies von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität stammen. Die Verfügbarkeit von ökologischem Stroh ist vor dem Zukauf von konventionellem Stroh zu prüfen.

Die Tiere müssen Zugang ins Freie bzw. Weidegang haben. Die Besatzdichte des Freigeländes ist so zu wählen, dass die Grasnarbe nicht unverhältnismäßig stark geschädigt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden. Das Freigelände muss immer dann genutzt werden, wenn:

- der physiologische Zustand der Tiere,
 - die klimatischen Bedingungen und
 - der Bodenzustand
- dies gestatten.

Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufställe) haben, kann die Verpflichtung, ihnen während der Wintermonate Weidezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse und ihre wildlebenden Feinde vorhanden sein.

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung kann im Stall erfolgen, wenn sie maximal ein Fünftel der Lebenszeit und auf keinen Fall länger als 3 Monate dauert.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und -auslaufflächen gemäß **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** zu beachten. Die Ausläufe können teilweise überdacht sein.

Für die Reinigung und Desinfektion der Ställe dürfen nur die Produkte des **Anhangs VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungegebäuden** verwendet werden.

9.1.2 Wiederkäuer

Laufställe mit Weidegang stellen die geeignetste Haltungsform für Wiederkäuer dar. Bei Laufställen ohne Weidegang muss den Tieren ein ganzjährig nutzbarer Auslauf zur Verfügung stehen.

Milch- und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zu Weidegang gemäß der Biokreis-Weiderichtlinie für Rinder erhalten. Zur Ermöglichung des Weidegangs muss neben hofnahen Weiden auch die entsprechende Nutzung von hofnahen Ackerflächen, ggf. temporär im Rahmen einer sinnvollen Fruchtfolge, in Betracht gezogen werden, sofern die bestehende Weidefläche nicht ausreichend im Sinne der Biokreis-Weiderichtlinie ist. Ist Weidegang gemäß den Vorgaben von Biokreis im zulässigen Ausnahmefall (siehe Weiderichtlinie) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, muss ein ganzjährig nutzbarer Auslauf gemäß Anhang VI für die entsprechenden Tiergruppen angeboten werden. Für Betriebe, die bereits vor dem 01.04.18 einen gültigen Öko-Kontrollvertrag abgeschlossen haben und auf Basis befestigter Außenausläufe wirtschaften, wird eine generelle Übergangsregelung (Wahlfreiheit zwischen Auslauf und Weide) bis 31.12.2029 gewährt.

Abweichende Auslegungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 zum Weidegang durch die jeweiligen Bundesländer sind unbedingt zusätzlich zu beachten!

Bei Laufstallhaltung mit Weidegang während der Vegetationsperiode können unüberdachte Stallbereiche, die ständig zugänglich und befestigt sind auf die Mindeststallfläche gemäß Anhang VI angerechnet werden, sofern für alle Tiere der entsprechenden Gruppe ein ausreichend großer, überdachter Liegeplatz vorhanden ist.

Die dauernde Anbindehaltung für Rinder ist nicht zulässig (siehe **9.1.2.3 Anbindehaltung in Kleinbetrieben**).

Kuhtrainer sind grundsätzlich verboten und müssen entfernt werden. Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen für Wiederkäuer entsprechend.

9.1.2.1 Milchvieh und Mutterkühe

Die Liegeplätze sind mit ausreichend Einstreu zu versehen. Sie müssen ausreichend groß sein. In Laufställen müssen für jede Kuh ein Liegeplatz und ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei ständiger Verfügbarkeit des Futters (Vorratsfütterung) ist eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze möglich. Dies bedarf der Genehmigung durch den Biokreis e. V. Die Oberflächen der Laufgänge im Stall sollten rutschfest und trittsicher sein. Zudem sollten sie breit und ohne „Sackgassen“ angelegt werden. Der Laufhof sollte für die Tiere attraktiv gestaltet sein. Dort sollten Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie z. B. Scheuerbürsten vorhanden sein.

9.1.2.2 Nachzucht und Mast

Das Kalb soll während der ersten Tage nach der Geburt bei der Mutter saugen können. Die Anbindehaltung der Kälber und ihre Haltung in isolierten Einzelboxen sind verboten. Bei Kälbern ist eine Gruppenhaltung bereits nach der 1. Lebenswoche vorgeschrieben. Den Kälbern sowie dem Jung- und Mastvieh muss entweder während der gesamten Weideperiode Weidegang oder ein ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden. Die Aufstallung der Kälber muss den Platzanforderungen nach **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** wie auch den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügen. Dort genannte Ausnahmen gelten im ökologischen Landbau nicht. Der Biokreis spricht sich wahlweise für die Haltung tatsächlich horntragender Tiere oder aber die Zucht genetisch hornloser Tiere aus. Eine Enthornung der Kälber wird nicht empfohlen. Wird dennoch enthornt, ist eine (örtliche) Betäubung und die Verabreichung eines Schmerzmittels Pflicht. Zudem wird eine Sedierung des Kalbes dringend empfohlen. Die entsprechenden Vorgaben und Genehmigungspflichten der Länderbehörden für Ökobetriebe sind zusätzlich zu beachten.

9.1.2.3 Anbindehaltung in Kleinbetrieben

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde dürfen Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

9.1.3 Schweine

Die Liegeflächen für Schweine sind mit ausreichend Einstreu zu versehen, voll perforierte Böden sind ausgeschlossen. Für Schweine ist ein Auslauf im Freien einzurichten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (wenige Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Sauen müssen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen gehalten werden. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

Wühlmöglichkeiten für die Schweine im Stall sind verpflichtend. Während der Sommermonate ist, wenn möglich, ein Weidezugang für Zuchttiere zu gewährleisten. Die Weide sollte mit Schattenbereichen und Suhlmöglichkeiten ausgestattet sein.

Bei Ferkeln ist Zähnekneifen, vorbeugendes Zähneschleifen sowie Schwänze kupieren untersagt. Eine Kastration der Ferkel ist nur mit Betäubung und Verabreichung von Schmerzmitteln erlaubt. Eine Kastration mittels Immunokastration ist nicht erlaubt.

9.1.4 Geflügel

Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht usw.). Für die Gestaltung der Geflügelställe gelten die Angaben in **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** und die Angaben unter **9.1.4.1 Legehennen, 9.1.4.2 Junghennen** und **9.1.4.3 Mastgeflügel**.

Die Biosicherheit der Stallungen ist Basis für Tiergesundheit und damit betrieblichen Erfolg. Daher sind die Geflügelställe in geeigneter Weise und regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür dürfen nur die Produkte des **Anhangs VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion** von Stallungen und Haltungsgebäuden verwendet werden. Mit der Gesamtheit aller technischen und logistischen Maßnahmen ist der potentielle Infektionsdruck interner und externer Quellen bis auf ein unvermeidbares Restrisiko zu minimieren.

Dafür dürfen nur die Produkte des **Anhangs VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion** von Stallungen und Haltungsgebäuden verwendet werden.

Das Schnäbelkürzen sowie das Einstellen schnäbelgekürzter Tiere ist verboten.

9.1.4.1 Legehennen

Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme mit Außenklimabereich und Auslauf. Dem Tierverhalten und den hygienischen Verhältnissen trägt ein zweigeteilter Außenbereich, d. h. ein überdachter Außenklimabereich und ein begrünter Auslauf, in idealer Weise Rechnung.

Die Herdengröße beträgt maximal 3000 Tiere. Unter einem Dach dürfen maximal zwei Herden (2 x 3000 Legehennen) gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass diese Einheiten komplett voneinander getrennt sind. Die Herden müssen über separate Ver- und Entsorgungsanlagen verfügen. Pro Stalleinheit und Betriebsleiter dürfen maximal 6000 Legehennen gehalten werden.

Abweichungen und Neubauten müssen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen und bedürfen der Zustimmung des Biokreis-Vorstandes. Für bestehende Biokreis-Betriebe gilt Bestandsschutz.

In jeder Herde muss bei der Einstallung mindestens 1 Hahn je 100 Legehennen eingestallt werden.

Warmstall

Pro Quadratmeter begehbarer Bewegungsfläche im Warmstallbereich dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. Die für den Tierbesatz anrechenbare begehbare Bewegungsfläche ist folgendermaßen definiert:

- mind. 30 cm breit
- max. Neigung 14 %
- die lichte Höhe zwischen Etagen oder Sitzstangen beträgt mind. 45 cm.

Nicht zur Bewegungsfläche gehören die Flächen der Legenester, erhöhte Sitzstangen und Anflugstangen. In Volierenställen dürfen höchstens 3 Ebenen übereinander angeordnet werden. Bei Anrechnung der Volierenfläche darf, bezogen auf den Warmstall, der maximale Tierbesatz von 12 Tieren je Quadratmeter Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Wird in Bodenhaltungssystemen die Fläche eines überdachten, ständig zugänglichen Außenklimabereiches (z. B. Wintergarten) als Stallfläche angerechnet, darf im Warmstallbereich (Stallinnenraum) ein maximaler Tierbesatz von 8 Hennen pro Quadratmeter begehbarer Fläche nicht überschritten werden. Im Gesamtstall gilt weiterhin ein maximaler Tierbesatz von 6 Hennen pro Quadratmeter.

Im Warmstall muss ein Drittel der Bewegungsfläche der Tiere mit organischem Streumaterial wie z.B. Stroh, Holzspänen oder Spelz und/oder Sand bzw. Gesteinsmehl zum Scharren in ausreichender Stärke belegt sein. Ein Drittel der Warmstallfläche ist als Kotgrube bzw. mit Entmistung einzurichten.

Die Möglichkeit eines Sandbades im Stall- und/oder Wintergartenbereich muss permanent vorhanden sein. Je 100 Hennen muss mindestens 1 m² Sandbad vorhanden sein.

Jedem Tier müssen mindestens 18 cm Sitzstangenlänge mit einem Querschnitt von mindestens 30 mm x 30 mm zur Verfügung stehen.

Für die Eiablage müssen den Hennen genügend eingestreute Legenester oder Abrollnester mit weichen Gumminoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen. Für 80 Legehennen muss 1 m² Nestfläche (gemeinsames Nest) zur Verfügung stehen. Ein Einzelnest mit einer Größe von 35 mal 25 cm reicht für maximal 5 Hennen.

Der gesamte Stall muss ausreichend mit natürlichem Licht ausgeleuchtet sein und über eine Fensterfläche von 5 % der Warmstallgrundfläche verfügen. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mindestens 8 Stunden betragen.

Die Öffnungen vom Warmstall in den Außenklimabereich (Wintergarten) müssen eine kombinierte Länge von mindestens 7 m pro 1000 Tiere haben. Jede Öffnung muss mindestens 50 cm breit sein. Dies ist für Neubetriebe verpflichtend. Für bestehende Bestände gilt eine Übergangszeit bis 2025, die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung sind jedoch stets zu beachten.

Außenklimabereich

Pro Quadratmeter befestigtem, überdachtetem Außenklimabereich dürfen maximal 10 Legehennen gehalten werden. Ausgenommen davon sind Mobilställe und Bestände unter 200 Hennen. Bei diesen ist kein befestigter, überdachter Außenklimabereich vorgeschrieben. Der Zugang zum begrüntem Auslauf muss barrierefrei und jedem Huhn jederzeit zugänglich und nutzbar sein. Die Ställe müssen über angemessene Ein- und Ausflugsklappen verfügen, die an die jeweilige Vogelgröße angepasst werden. Die Ausflugsklappen in den Grünauslauf müssen eine kombinierte Länge von mindestens 8 m pro 1000 Tiere haben. Jede Öffnung muss mindestens 50 cm breit sein. Dies ist für Neubetriebe verpflichtend. Für bestehende Bestände gilt eine Übergangszeit bis 2025, die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung sind jedoch stets zu beachten.

Grünauslauf

Je Henne ist ein Grünauslauf von mindestens 4 m² vorgeschrieben. Für die Berechnung der Auslauflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten. Dieses Maß wird für Altbetriebe empfohlen und ist für Neubetriebe verpflichtend.

Die Mindestbreite des Grünauslaufs beträgt 4 m pro 1000 Tiere. Bei Beständen unter 1000 Tieren beträgt die Mindestbreite des Auslaufs 2 m.

Der Auslauf muss spätestens ab 10 Uhr genutzt werden.

Der Auslauf ist mit Strukturelementen so zu gestalten, dass die Hennen alle Bereiche des Auslaufes nutzen. Der Grünauslauf muss über 50 % Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem ausreichend Schutz vor Feinden und Witterung bieten (ggf. Gehölze oder andere Schutzvorrichtungen anlegen).

Es ist darauf zu achten, dass im Auslauf ein Nährstoffeintrag von 170 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen ist zwischen den Belegungen eine belegungsfreie Zeit einzuräumen. Ebenso ist eine Teilung des Auslaufs zulässig, wobei jedoch immer eine Mindestauslaufläche von 4 m² pro Tier eingehalten werden muss.

9.1.4.2 Junghennenaufzucht

Die Regelungen unter 9.1.4.1 Legehennen gelten sinngemäß auch für Junghennen (Tiere, Stalleinrichtung, Reinigung und Desinfektion, Auslaufmanagement). Darüber hinaus gilt folgendes:

Tiere

Die Wahl der Rassen oder Linien erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen
- Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen.

Die Küken müssen von Bio-Elterntieren abstammen. Eine Genehmigung zur Einnistung von konventionellen Junghennen zur Eierzeugung muss bei der zuständigen Behörde beantragt und nebst etwaiger Bewilligung **VOR** der Einnistung dem Biokreis e.V. zur Kenntnis gereicht werden. In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn mindestens 1 Hahn je 100 Aufzuchtthennen eingestallt werden.

Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall ausüben können, um mögliche Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Während der Aufzucht der Junghennen soll die Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden. Die Junghennenaufzucht findet in Bodenhaltungs- oder in Volierenhaltungssystemen statt. Das Stallsystem der Aufzucht soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen.

Es dürfen pro Stall maximal 4800 Küken aufgestellt werden. Unter einem Dach dürfen maximal 2 Herden gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Einheiten komplett voneinander getrennt sind. Pro Stalleinheit und Betriebsleiter dürfen maximal 9600 Junghennen gehalten werden. Abweichungen und Neubauten müssen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen und bedürfen der Zustimmung des Biokreis-Vorstandes. Für bestehende Biokreis-Betriebe gilt Bestandsschutz. Die einzelnen Ställe und Junghennengruppen müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert und ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement gewährleistet wird.

Warmstall

Die für den Tierbesatz anrechenbare begehbare Bewegungsfläche ist folgendermaßen definiert:

- mind. 30 cm breit
- max. Neigung 14 %

- die lichte Höhe zwischen Etagen oder Sitzstangen beträgt mind. 45 cm.

Bei Tieren vor der 12. Lebenswoche ist ein Lebendgewicht von maximal 18 kg je Quadratmeter zulässig (Orientierungswert 6. Lebenswoche: 18 Tiere je Quadratmeter im Stallinnenraum).

Ab der 12. Lebenswoche dürfen pro Quadratmeter begehbare Bewegungsfläche höchstens 10 Tiere im Stall gehalten werden. Wird ein integrierter Außenklimabereich auf die Stallfläche angerechnet, dürfen ab der 12. Lebenswoche maximal 13 Junghennen je Quadratmeter begehbare Bewegungsfläche im Stallinnenraum gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen (maximal 3) ist die Anzahl der Tiere ab der 12. LW auf 24 Stück je Quadratmeter Stallgrundfläche begrenzt.

Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterfläche macht mindestens 5 % der Stallgrundfläche aus. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden. Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker sowie trocken und sauber zu halten. Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreufelder für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können. Den Junghennen steht immer sauberes und frisches Trinkwasser zur Verfügung.

Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. LW zur Verfügung stehen. Ab der 8. LW muss die Sitzstangenlänge je Junghenne 8 cm betragen. Je Tier müssen 12 cm Sitzstange ab der 12. LW zur Verfügung stehen, davon sind ein Drittel erhöhte Sitzstangen.

Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 mm x 30 mm und die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mindestens 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben.

Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.

Außenklimabereich

Der Außenklimabereich stellt einen Grünauslaufersatz dar. Er muss umzäunt und beleuchtet sein, sowie über Windschutzmöglichkeiten verfügen. Spätestens ab der 10. LW müssen die Tiere, in Abhängigkeit von Befiederung und Klimaverhältnissen, Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich haben. Es dürfen maximal 25 Tiere pro Quadratmeter gehalten werden.

Grünauslauf

Alternativ zum Außenklimabereich kann ab der 12. LW ein Laufhof oder Grünauslauf zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist. Jeder Junghenne muss dann eine Auslaufläche von mind. 0,5 m² zustehen.

Die Gestaltung des Auslaufes ist analog der aufgeführten Gestaltungsmöglichkeiten unter **9.1.4.1 Legebennen** durchzuführen.

9.1.4.3 Mastgeflügel

Die Regelungen unter **9.1.4.1 Legebennen** gelten sinngemäß auch für Mastgeflügel. Darüber hinaus gilt folgendes:

Unter einem Dach dürfen maximal 2 Herden (2 x 4800 Masthähnchen bzw. 2 x 2500 Puten) gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass diese Einheiten komplett voneinander getrennt sind. Die Herden müssen über separate Ver- und Entsorgungsanlagen verfügen. Pro Stalleinheit und Betriebsleiter dürfen maximal 9600 Masthähnchen bzw. 5000 Puten gehalten werden. Abweichungen und Neubauten müssen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen und bedürfen der Zustimmung des Biokreis-Vorstandes. Für bestehende Biokreis-Betriebe besteht Bestandsschutz.

Das Mindestschlachtalter für Mastgeflügel gemäß **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** ist einzuhalten, falls es sich nicht um langsam wachsende Rassen handelt.

Warmstall

Die maximale Besatzdichte in festen Ställen darf bei Masthähnchen, Puten, Enten und Gänsen 10 Tiere bzw. 21 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter nicht überschreiten. Die Bewegungsfläche ist die den Tieren verfügbare Grundfläche des Stallraumes (Definition Bewegungsfläche siehe Kapitel **9.1.4.1 Legebennen**). In beweglichen Ställen ist ein maximaler Tierbesatz von 16 Tieren bzw. 30 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter erlaubt. Dies gilt nur für bewegliche Ställe mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m². Für größere bewegliche Ställe gelten die gleichen Vorgaben wie für feste Ställe. Für Perlhühner sind mindestens 20 cm Sitzstangenlänge je Tier vorgeschrieben.

Außenklimabereich

Für Masthähnchen und Puten wird ein befestigter, überdachter Außenklimabereich (z. B. Wintergarten) empfohlen.

Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist vorgeschrieben. Einschränkungen für den Zugang zum Grünauslauf ergeben sich aufgrund der physiologischen Entwicklung der Tiere und des Klimas. Ein Zugang zum Auslauf muss jedoch für mindestens ein Drittel der Lebenszeit gewährt werden. Es sind folgende Mindest-Auslaufflächen vorgeschrieben:

- Masthähnchen, Perlhühner: 4 m² pro Tier,
- Puten: 10 m² pro Tier,
- Gänse: 15 m² pro Tier,
- Enten: 4,5 m² pro Tier,
- Mastgeflügel in beweglichen Ställen: 2,5 m² pro Tier (bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr).

Die Ausflugklappen in den Grünauslauf müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² des Gebäudes haben, das den Tieren zur Verfügung steht.

Wasserflächen

Wassergeflügel muss bei Beachtung der hygienischen Bedingungen stets Zugang zu Wasserflächen (fließendes Gewässer, Teiche, See oder befestigte Wasserflächen) haben. Das Wasser von befestigten Wasserflächen ist regelmäßig zu erneuern. Die Wasserfläche kann nicht als Mindeststall- bzw. Auslauffläche (nach **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe**) angerechnet werden.

9.2 Viehbesatz

Die Größe des Tierbestandes muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Der maximal mögliche Viehbesatz ist in **Anhang III Zulässiger Viehbesatz** geregelt.

9.3 Tierernährung

Sämtliche Prozentangaben beziehen sich auf den Trockenmassegehalt (TM-Gehalt) der Futtermittel. Alle Nutztiere müssen mit hochwertigem ökologisch erzeugtem Futter ernährt werden. Fütterungseinrichtungen und Futtertische sind in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu halten.

9.3.1 Allgemeines

Futterbeschaffung

Die Futterbeschaffung für alle Tierarten hat nach folgender Prioritätenliste zu erfolgen:

- A) Futter aus eigenem Anbau und Eigenmischung
- B) Zukauf von Futter von Biokreis-Landwirten
- C) Zukauf von Futter von Landwirten anderer Ökoverbände oder Zukauf von Biokreis-zertifizierten Futtermittelherstellern
- D) Zukauf von ökologischen Einzelfuttermitteln von Landwirten die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08 kontrolliert werden. In diesem Fall ist vor Zukauf eine Ausnahme-genehmigung durch den Biokreis e.V. einzuholen

Mineralfutter darf nur von Firmen bezogen werden, die vom Biokreis oder anderen anerkannten Anbauverbänden zugelassen sind.

Nutzung überbetrieblicher Mahl- und Mischanlagen

Werden zur Futterbereitung auf dem eigenen Hof mobile und überbetriebliche Mahl- und Mischanlagen genutzt, die auch auf konventionellen Betrieben eingesetzt werden, so ist vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung vorzunehmen. Die Nutzung ist zu dokumentieren. Weitere Unter-

lagen (Vorlage Mischprotokoll, Vorlage Lohnverarbeitungsvertrag) erhalten Sie beim Biokreis e. V.

Umstellungsfutter

Umstellungsfutter bzw. Futter von in Umstellung befindlichen Flächen darf zu folgenden Anteilen in der Ration enthalten sein:

- Zukauf:

-Der Zukauf von Futter, das von Flächen im ersten Umstellungsjahr stammt, ist nicht möglich.

-Zugekauftes Umstellungsfutter (entspricht Futter von Flächen, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) kann durchschnittlich max. zu 30 % in der Ration enthalten sein.

- Futter aus dem eigenen Betrieb:

Werden in den bestehenden Betrieb neue, bisher konventionell bewirtschaftete Flächen hinzugenommen, kann das Futter wie folgt verwertet werden:

- Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung von betriebseigenen Flächen des Dauergrünlandes, mehrjähriger Futterkulturen (z. B. Klee-gras) oder Eiweißpflanzen dürfen bis zu 20 % in der Ration enthalten sein (Nulljahresfutter – nicht ökologischer Status). Eiweißpflanzen müssen während ihrer gesamten Kulturzeit unter Bio-Bedingungen gewachsen sein.

- Umstellungsfutter (entspricht Futter von Flächen, die seit mind. 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) von betriebseigenen Flächen kann zu 100 % eingesetzt werden.

Die Prozentwerte werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Rationsgestaltung

Die Ernährung der Tiere muss auf deren Alter, Leistung, Gesundheitsstatus und Bedarf abgestimmt sein. Eine Selbstversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sind mindestens 60 % der Jahresration vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) zu verwenden. Bei Schweinen und Geflügel müssen mindestens 50 % des Futters vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) stammen. Bei Betrieben mit einem Tierzahläquivalent von max. 10 Dungeinheiten⁴ bei Hühnern und Schweinen (entspricht z. B. 1000 Legehennen, 30 Sauen oder 60 Mastschweinen) müssen mindestens 20 % des Futters vom eigenen Betrieb oder aus der Region stammen.

In begründeten und vom Biokreis e. V. genehmigten Fällen können, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, begrenzt

konventionelle Futtermittel gemäß **Anhang IV Zukauf konventioneller Futtermittel** verfüttert werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Wiederkäuer.

Zugekaufte Futtermittel aus nicht richtliniengemäßer Erzeugung müssen rückstands- und gentechnikfrei sein. Chemisch extrahierte und verdorbene Futtermittel sind verboten.

9.3.2 Wiederkäuer

9.3.2.1 Rinder

Die Futterration muss zu jeder Jahreszeit mind. 60 % der TM an Strukturfutter (z. B. Heu, Grünfutter, Gärheu oder Futterstroh) enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat im Durchschnitt zu mindestens 50 % aus Grünfutter, möglichst Weidegang, zu bestehen. Ganzjährige ausschließliche Silagefütterung ist nicht zugelassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Biokreis-Vorstandes.

Kraftfutter muss überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen.

Eiweißfuttermittel sollen aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milchprodukte - sind ausgeschlossen.

Die Ernährung von Kälbern erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

Eine reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist unzulässig.

9.3.2.2 Kleinwiederkäuer

Die Regelungen in Kapitel **9.3.2.1 Rinder** gelten sinngemäß auch für Kleinwiederkäuer.

Die Aufzucht von Lämmern und Kitzen erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen. Eine reine Milchmast ist verboten. Es ist auf ausreichend Struktur in der Ration zu achten.

Fleisch aus Wanderschäfereien darf nur dann unter Biokreis-Zeichen vermarktet werden, wenn das Futter zu mindestens 90 % von ökologisch bewirtschafteten, extensivierten Flächen (d. h. Flächen, die ohne synthetische N-Dünger und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wurden) oder von entsprechenden Naturschutzflächen stammt.

9.3.3 Schweine

Den Tieren ist täglich eine ihrem Alter entsprechende Menge an Rau- oder Saftfutter vorzulegen. Eine ausschließliche Kraftfuttermast ist ausgeschlossen.

⁴ 1 DE entspricht 80 kg Stickstoffausscheidung.

Die Ernährung der Ferkel erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

9.3.4 Geflügel

Den Legehennen sind 10 % der Futtermittel als ganze Körner (nach Bio-Priorität gemäß 9.3.1) in der Einstreu vorzulegen. Es muss gewährleistet werden, dass Muschelschalen, Grit etc. frei aufgenommen werden können. Futterkomponenten mit geringer Verdaulichkeit müssen in der Futtermittelration enthalten sein. Den Tieren müssen ausreichend Tränkemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Dem Wassergeflügel ist feuchtes Futter (Grundfutter) anzubieten.

9.4 Tierzucht

Grundsätzlich ist die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung zu bevorzugen. Eine künstliche Besamung ist zulässig. Der Einsatz von „gesextem“ Sperma ist ebenfalls möglich. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z. B. Embryotransfer und weitere biotechnische Maßnahmen) sind verboten.

Naturgemäße Zuchtmethoden wie Zucht auf Lebensleistung und ökologischer Gesamtzuchtwert sind Ziele der ökologischen Zucht. Ebenso sollten bei der Auswahl der Rassen ursprüngliche, dem Standort angepasste und heimische Rassen bevorzugt werden.

9.5 Tierzukauf

9.5.1 Allgemeines

Ein Zukauf von Biokreis-Betrieben ist vorzuziehen. Weiterhin darf nur von Betrieben zugekauft werden, die einem der anerkannten Öko-Anbauverbände angehören. Ein Zukauf von Betrieben, die nur nach den EG-Öko-Verordnungen Nr. 834/07 und Nr. 889/08 kontrolliert werden, ist nur gestattet, wenn nachweislich keine Biokreis-Tiere oder Tiere von anerkannten Öko-Anbauverbänden verfügbar sind.

9.5.2 Möglicher Tierzukauf zur Zucht von konventionellen Betrieben

Wenn Tiere aus ökologischer Landwirtschaft nachweislich nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind, dürfen nichtökologische Tiere zu Zuchtzwecken zugekauft werden. Dies ist in jedem Fall zu dokumentieren. Die Umstellungszeiten laut **Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen** (siehe 4.3 Umstellungsfristen) sind einzuhalten.

9.5.2.1 Wiederkäuer, Schweine und Pferde

Aufbau eines Bestands oder einer Herde:

Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle und in Absprache mit dem Biokreis nichtökologische junge Säugetie-

re zugekauft werden. Sie müssen unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden.

- Kälber und Fohlen müssen jünger als 6 Monate sein.
- Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein.
- Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.

Erneuerung eines Bestands oder einer Herde:

Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde dürfen in Absprache mit dem Biokreis nichtökologische ausgewachsene männliche Tiere und weibliche Tiere, die noch nicht geboren haben, zugekauft werden.

Weibliche Tiere dürfen bis zu max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Rindern und Pferden bzw. max. 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen jährlich konventionell zugekauft werden. Bei kleineren Beständen darf maximal ein Tier pro Jahr zugekauft werden.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollstelle können die Prozentsätze in folgenden Fällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- bei erheblicher Ausweitung des Bestandes
- bei Rassenumstellung
- beim Aufbau eines neuen Zweigs in der Tierproduktion
- wenn es sich um eine Rasse handelt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 auszusterben droht. In diesem Fall muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.

9.5.2.2 Geflügel

Mastgeflügel muss von Bio-Elterntieren abstammen. Eine Genehmigung zur Einstellung von konventionellen Küken zur Fleischerzeugung muss bei der zuständigen Behörde beantragt und nebst etwaiger Bewilligung **VOR** der Einstellung dem Biokreis e.V. zur Kenntnis gereicht werden

9.6 Tiergesundheit

9.6.1 Allgemeines

Der Tierhalter ist für die Gesundheit seiner Tiere verantwortlich. Er muss beste Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Tiere schaffen. Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen:

- aufmerksame Tierbetreuung,
- bedarfsgerechte Fütterung,
- optimale Haltungsbedingungen,
- die Wahl geeigneter Zuchtmethoden und Rassen und
- die regelmäßige Pflege von Haaren, Haut und Klauen.

Das Wohl des Tieres steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden und diese nicht aus wirtschaftlichen Interessen (z.B. Gefährdung des Öko-Status) unterbleiben. Die Ursache ist umgehend durch Fachkräfte zu ergründen und abzustellen. Kranke und verletzte Tiere sind ggf. von der Gruppe zu trennen und gesondert aufzustellen, um eine angemessene Pflege sicherstellen zu können.

9.6.2 Behandlungen

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o. ä.) ist grundsätzlich der chemisch-synthetischen allopathischen Therapie vorzuziehen. Chemisch-synthetische allopathische Mittel und Hormonbehandlungen dürfen nicht prophylaktisch und routinemäßig verabreicht werden (z. B. zur Synchronisation der Brunst oder zum Abbruch von Trächtigkeiten als Herdenmaßnahme), sondern nur nach Anordnung durch den Tierarzt oder durch gesetzliche bzw. behördliche Anordnung. Es soll gemäß dem Grundsatz so viel Naturheilverfahren wie möglich, so wenig Allopathie wie nötig verfahren werden.

Masthilfsmittel und synthetische Futterzusatzstoffe (außer Vitamine und geeignete Präparate für die Eisenversorgung der Ferkel) sind nicht zugelassen.

Erforderliche Impfmaßnahmen sind zulässig. Der Umgang erfolgt eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst; dabei ist die Notwendigkeit der Impfung zu prüfen. Gegebenenfalls sind Alternativen, wie z.B. vorbeugende Maßnahmen vorzuziehen. Gentechnisch veränderte Vakzine dürfen nicht eingesetzt werden. Parasitenbekämpfung sollte nur gezielt nach tierärztlicher Diagnose stattfinden. Das Schema der selektiven Parasitenbekämpfung ist zu bevorzugen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind grundsätzlich einzuhalten.

Herkömmliche Arzneimittel dürfen nur nach Verordnung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Medikamente, deren Anwendung in der Tierhaltung eingeschränkt ist (**Medikamentenliste Anhang IX Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist**) dürfen nur in durch den Tierarzt begründeten Ausnahmen eingesetzt werden. Die Begründung muss durch den Tierarzt schriftlich erfolgen und bei der jährlichen Kontrolle durch den Betriebsleiter vorgelegt werden.

Die Liste der beschränkten Medikamente ist dem Tierarzt zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme muss durch den behandelnden Tierarzt schriftlich bestätigt werden. Die Medikamentenliste ist in ihrer Form nicht vollständig, sie dient als Orientierungshilfe für den behandelnden Tierarzt. Sie unterliegt ständigen Änderungen sowohl von gesetzlicher als auch von pharmazeutischer Seite.

Alle medikamentösen Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind im Stallbuch aufzuzeichnen. Der Abschluss eines tierärztlichen Bestandsbetreuungsvertrages wird seitens des Biokreis e.V. empfohlen.

9.6.3 Dokumentation und Vermarktung

Zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung ökologisch erzeugter Produkte des betreffenden Tieres ist mindestens die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, mindestens aber 48 Stunden, es sei denn auf dem Medikament ist ausdrücklich eine Wartezeit von 0 Tagen angegeben. Abweichend hiervon ist bei der Schlachtung von fleischliefernden Tieren (auch bei der Angabe der Wartezeit „0 Tage“) in jedem Fall eine Wartezeit von 48 Stunden einzuhalten.

Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die Erzeugnisse nicht mehr mit dem Hinweis auf Biokreis/Ökologischen Landbau vermarktet werden bzw. müssen die Umstellungszeiträume der jeweiligen Tierarten erneut durchlaufen. Tiere mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr dürfen maximal einen Behandlungsgang erhalten, ansonsten dürfen auch hier die Erzeugnisse nicht mit dem Hinweis auf Biokreis/Ökologischen Landbau vermarktet werden. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

9.7 Tiertransporte

9.7.1 Allgemeines

Vom Verladen bis hin zur Schlachtung müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Stress und unnötiges Leiden für die Tiere vermeiden. Transport und Schlachtung dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ein schonendes Verladen, eingestreute Transportflächen bzw. ausreichend große Behältnisse für Geflügel und ausreichende Belüftung während des Transports sind vorgeschrieben. Vorzuziehen sind kurze Transportwege für Lebewiehe bzw. der Transport von Schlachtkörpern.

Die Transportmittel müssen geeignete Vorrichtungen für das Ein- und Ausladen besitzen und den Tieren genügend Platz bieten, so dass während des Transportes ein gleichzeitiges Hinlegen und problemloses Aufstehen aller Tiere möglich ist.

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Tierarten und den klimatischen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen. So sind insbesondere bei warmer Witterung lange Standzeiten zu vermeiden, das Fahrzeug bei notwendigen Transportpausen im Schatten abzustellen und die Tiere ausreichend zu tränken. Wenn möglich, sollte der Transport frühmorgens oder nachts erfolgen.

Vor und während des Transports dürfen keine Medikamente bzw. Beruhigungsmittel verabreicht werden. Besonderheiten für die einzelnen Tierarten sind im Folgenden aufgeführt.

Rinder, Schafe und Ziegen:

- angemessene Fütterung vor dem Verladen
- milchgebende Tiere vor dem Verladen abmelken
- schonendes Ein- und Ausladen (z. B. ohne Elektrotreiber)
- Trennung von geschlechtsreifen Tieren nach Geschlecht (bei Lämmern wenn möglich)
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Schweine:

- keine Fütterung wenige Stunden vor der Beförderung
- schonendes Ein- und Ausladen (z. B. mit Treibschilden und -gattern zum Leiten, ohne Schlaginstrumente und Elektrotreiber)
- nach Möglichkeit Treiben vom Dunklen ins Helle
- Trennung nach Mastgruppen und Herkunft; bei gemeinsamem Transport ggf. Trennwände einziehen
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Geflügel:

- Behälter dunkel, gut belüftet und ausreichend hoch

9.7.2 Transport der Schlachttiere

Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken und angemessen zu füttern. Nach Möglichkeit sollte der Tierbesitzer, der Metzger oder von ihnen eingewiesenes Personal den Transport der Tiere begleiten. Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit soll max. vier Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen.

10. Ausnahmen

In gewichtigen und vom Mitgliedsbetrieb zu beantragenden Ausnahmefällen kann der Biokreis e.V. Ausnahmen von den Richtlinien des Verbandes gewähren.

Diese Ausnahmen werden in Abstimmung mit den Beratungs- und Zertifizierungsgremien des Biokreis e.V. gewährt und sind befristet.

ANHANG

Anhang I Zugelassene Düngemittel

Wird ein Düngemittel nicht in unten stehender Liste erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden, *solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist.*

Grundsätzlich ist die Nährstoffversorgung der Pflanzen mit eigenen Düngemitteln bzw. durch Kreislaufwirtschaft und einem ausreichenden Leguminosenanteil zu erbringen. Beim Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08, zu beachten.

Die hier erwähnten Zukaufsdüngemittel dürfen nur bei erwiesenem Bedarf in den Betrieb eingeführt werden. Alle mit einem ☒ gekennzeichneten Produkte müssen beim Biokreis e. V. **VOR** deren Einsatz beantragt werden. Dafür muss eine aktuelle Analyse (Boden, Pflanzen, etc.) vorliegen. Die Verwendung zugekaufter Materialien ist exakt zu dokumentieren und unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse. Gegebenenfalls sind Schadstoffuntersuchungen durchzuführen.

Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

I.I Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle (nach Aufbereitung)
- Grünkompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches nach Unbedenklichkeitsprüfung)
- Substrate von Champignonkulturen
- Stroh

I.II Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

I.II.I Wirtschaftsdünger

- Stallmist (zugelassen: Rinder-, Schafs-, Ziegen-, Pferdemit, der nicht aus Intensivtierhaltung stammt) (nicht zugelassen: konventioneller Schweine- und Geflügelmist)

I.II.II Organischer Dünger

- Gärreste aus Biogasanlagen gemäß den Vorgaben in Kapitel 8.5.5
- Stroh
- ☒ Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) nur bei Vorliegen aktueller Schadstoffanalysen des abgebenden Kompostwerkes (siehe Anhang VIII Leitlinien zum Einsatz von Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau)
- ☒ Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen (Biogutkomposte) nur bei Vorlage zusätzlicher Öko-Gütesicherungskriterien auf der Grundlage eines aktuellen Untersuchungszertifikats
- gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- ☒ Hornmehl
- ☒ Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs z. B. Vinasse, Malzkeime, Rapsschrot
- Sägemehl und Holzschnitt (von nach dem Einschlag unbehandeltem Holz)
- Algenprodukte⁵
- Torf⁶ ohne synthetische Zusätze, nur für Gartenbauzwecke: nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 80 % Vol.), sowie als Topferde oder als Deckerde bei Champignonkulturen

I.III Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

• Kalk- und Magnesiumdünger:

- Kohlensäurer Kalk (auch Kohlensäurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralkalk, Kreide, Kohlensäurer (Magnesium-) Kalk mit weicherdigem Rohphosphat)
- Rückstandskalk aus der Dolomitverarbeitung
- Carbokalk aus der Verarbeitung von ökologisch angebauten Zuckerrüben

• Phosphatdünger:

- Weicherdiges Rohphosphat (evtl. mit Magnesium, mit Kohlensäurem Kalk aus Meeressalgen, mit Kohlensäurem Magnesiumkalk)
- Aluminium-Calciumphosphat
- ☒ Thomasphosphat

ZU ANHANG I: Mit ☒ gekennzeichnete Mittel dürfen nur nach Genehmigung des Biokreis e. V. vor deren Einsatz verwendet werden. Dafür muss eine aktuelle Analyse (Boden, Pflanzen etc.) vorliegen. Die Verwendung ist exakt zu dokumentieren.

⁵ Algenprodukte sind aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen

⁶ Torf ist aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen

Anhang II Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

• Kalidünger:

- ☒ Kalirohsalze (z. B. Kainit)
- ☒ Kaliumsulfat (evtl. mit Magnesium) (z. B. Patentkali)

• Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger:

- ☒ Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit), aus Naturherkünften
- ☒ Calciumsulfat (Gips), aus Naturherkünften
- ☒ Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Kalkstein), aus Naturherkünften
- ☒ Elementarer Schwefel (aus Naturherkünften), keine Bodenanalyse notwendig
- ☒ Calciumchlorid (CaCl_2) (Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel)

• ☒ Spurennährstoffe

• Bodenhilfsstoffe:

- Gesteinsmehle
- Ton

I.IV Sonstiges

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
- biologisch-dynamische Präparate

Wird ein Pflanzenpflegemittel nicht in unten stehender Liste erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden., solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist.

Im Vordergrund stehen beim ökologischen Landbau präventive Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung (z. B. Fruchtfolge). Die Verwendung der hier aufgeführten Pflanzenschutzmittel unter **Anhang II.II Pflanzenschutzmittel** darf nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit anderen Maßnahmen der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenpflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die der Verordnungen (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08 und die des deutschen Pflanzenschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen; PflSchG) zu beachten.

II.I Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen usw.)
- Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen), nur in Fallen und Spendern
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun usw.)
- Repellents (z. B. hydrolisiertes Eiweiß), nur auf nicht essbaren Teilen der Pflanze

II.II Pflanzenschutz- und -pflegemittel

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (Mikroorganismen) (z. B. *Bacillus thuringiensis*, Granulosevirus), nicht aus GVO hergestellt
- ☒ Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* möglichst mit natürlichem Synergist
- ☒ Azadirachtin aus *Azadirachta indica* („Neem“)
- ☒ Netzschwefel
- ☒ Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr, im Hopfenanbau max. 4 kg pro Hektar und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts)

ZU ANHANG II: Mit ☒ gekennzeichnete Maßnahmen und Mittel dürfen nur im Gartenbau und in Sonderkulturen sowie in Absprache mit dem Biokreis e. V. eingesetzt werden. Alle Pflanzenschutz- und pflegemittel müssen frei von GVO bzw. GVO-Derivaten sein.

- Paraffinöl
 - Pflanzenöle (z. B. Rapsöl, Sojaöl, Fenchelöl)
 - Lecithin
 - Kaliseife (Schmierseife)
 - ☒ Kalziumpolysulfid-Schwefelkalk
 - Quassia aus Quassia amara
 - ☒ Eisen-III-Orthophosphat zur Schneckenregulierung (Anwendung nur im Randbereich, nicht zur flächigen Anwendung)
 - Quarzsand (Siliziumdioxid)
- Bentonite und aufbereitete Tonerden
 - Wasserglas (nur Produkte gemäß „Liste der Pflanzenstärkungsmittel gemäß § 45 PflSchG“ des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
 - Pflanzenpräparate (z. B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenknöterich usw.)
 - Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate
 - Natriumhydrogencarbonat

Anhang III Zulässiger Viehbesatz

Tabelle 2: Höchstzulässiger Viehbesatz pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2,0
Mastkälber	5,0
Andere Rinder unter einem Jahr	5,0
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2,0
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2,0
Merzkühe	2,0
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74,0
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10,0
Andere Schweine	10,0
Masthühner	280,0
Legehennen	140,0
Junghennen	280,0
Mastenten	210,0
Mastputen	140,0
Mastgänse	280,0

Für Tiere mit rassebedingt anderen Ausscheidungsmengen sind Zu- und Abschläge vorzunehmen. Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, wird der Viehbesatz nach der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tierzahl berechnet.

Anhang IV Zukauf konventioneller Futtermittel

Solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Dabei sind die in diesem Anhang (IV.I und IV.II) angegebenen Einschränkungen und die maximalen Anteile an der Futtermischung zu beachten. Der Einsatz dieser Futtermittel ist ausführlich zu dokumentieren.

IV.I Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine

- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist

Für tragende Sauen, Eber und Schweine ab 50 kg Lebendgewicht sind keine konventionellen Futtermittel zugelassen.

IV.II Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Geflügel

- Maiskleber, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist

- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist

Anhang V Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futtermittelherstellung

Es sind die in Anhang VI Punkt 1-3 der Verordnung (EG) Nr. 889/08 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Sie gehören zu folgenden Stoffgruppen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/08):

- Mengen- und Spurenelemente (gemäß Anhang V 1. Und Anhang VI 3.b der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
- Trägerstoffe von ökologischen, heimischen Pflanzen
- Vitamine, ohne GVO-Einsatz (gemäß Anhang VI 3.a der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsmittel (gemäß Anhang VI 1.d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)
- Enzyme und Mikroorganismen (gemäß Anhang VI 4. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)
- Nichtökologische Gewürze und Kräuter (gemäß Artikel 22b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Weiterhin sind folgende Futterzusätze zugelassen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/08):

- Salz in Form von Meersalz, rohem Steinsalz
- Gesteinsmehle
- Bio-Melasse als Bindemittel
- Ökologische Gewürze und Kräuter
- Natürliche ätherische Öle (nur in Bio-Qualität)
- Bio-Obstessig
- Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur in Bio-Qualität)
- Milchsäure (als Konservierungsmittel) und Milchsäurebakterien
- Hefen (*Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergiensis*) gemäß Anhang V Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Organische Säuren gemäß Anhang VI 1.a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/08):

- Meersalz, rohes Steinsalz
- Bio-Zucker
- Milch-, Ameisen-, Essig-, Propion-, Zitronensäure
- Bio-Molke
- Melassen (gemäß Artikel 22b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe

Tabelle 3: Mindeststall- und -außenflächen für Wiederkäuer und Schweine

		Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Mindestaußenfläche (Freigeländeflächen <u>außer</u> Weideflächen)
Lebendgewichte (kg)		(m ² /Tier)	(m ² /Tier)
Zucht-/ Mastrinder und Equiden¹	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0 - mindestens 1,0 m ² /100 kg	3,7 - mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe Mutterkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen	Schaf/Ziege	1,5	2,5
	Lamm/Zickel	0,35	0,5
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	Sau	7,5	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
	über 110	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	Zuchtsauen	2,5	1,9
	Zuchteber	6,0	8,0
	je Eber bei Paarung in Bucht	10,0	

¹ Bei Equiden muss als Stallfläche mindestens die „doppelte Widerristhöhe zum Quadrat“ eingehalten werden, wobei die Schmalseite mindestens der 1,75-fachen Widerristhöhe entsprechen muss.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Nester	Außenfläche
	Anzahl Tiere/m ²	Sitzstange cm/Tier	cm ² /Tier	m ² /Tier
Legehennen	6	18	gemeinsames Nest: 1 m ² für 80 Hennen Einzelnest: 35 cm x 25 cm (für max. 5 Hennen)	4 bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Junghennen	10 (ab der 12. Lebenswoche)	12		0,04 (Außenklimabereich/ überdachter Auslauf) 0,5 (Grünauslauf)
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10 (max. 21 kg Lebendgewicht pro m ²)	20 nur für Perlhühner		4 (Masthähnchen/ Perlhühner), 15 (Gänse), 4,5 (Enten), 10 (Truthähne) bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (max. 30 kg Lebendgewicht pro m ²), nur bei einer Bodenfläche von max. 150m ²			2,5 bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr

Tabelle 4:
Mindeststall- und
-außenfläche für Geflügel

Geflügelart	Maximale Tierzahl
Legehennen	3.000
Masthähnchen	4.800
Perlhühner	5.200
Weibliche Enten (Flug-/Pekingenten)	4.000
Männliche Enten (Flug-/Pekingenten)	3.200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2.500
Maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit bei Fleischerzeugung	1.600 m ²

Tabelle 5:
Maximale Geflügelzahl
pro Einzelstall

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Perlhühner	94
Peking-Enten	49
Weibliche Flugenten	70
Männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Kapaune	150
Weibliche Truthühner	100
Männliche Truthähne	140
Bratgänse	140

Tabelle 6:
Mindestschlachtetage in Tagen

Anhang VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat

Anhang VIII Leitlinien zum Einsatz von Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau

Vorbemerkung

Es dürfen nur Komposte eingesetzt werden, deren Ausgangsstoffe in *Anhang I Zugelassene Düngemittel* aufgeführt sind.

Der ökologische Landbau betont den Gedanken der Kreislaufwirtschaft. Dabei hat er die betriebsinternen Nährstoff- und Substanzkreisläufe im Auge. Externe Betriebsmittel dürfen nur unter besonderen Bedingungen in den Betrieb genommen werden.

Die Verordnungen (EG) Nr. 834/07 bzw. Nr. 889/08 gestatten den Einsatz externer Dünger oder Bodenverbesserer nur dann, wenn die Nährstoffversorgung der Nutzpflanzen mit betriebseigenen Düngern und durch die Fruchtfolgegestaltung nicht gewährleistet ist.

Externe Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur in den Öko-Landbaubetrieb eingebracht werden, wenn keine Verschlechterung der Kontaminationssituation auf dem Betrieb stattfindet. Bei Kompost und Grüngut-Komposten bezieht sich dies hauptsächlich auf die Schwermetallgehalte und organisch-chemischen Kontaminanten.

Die Richtlinien der Verbände des ökologischen Landbaus betonen die besondere Sorgfaltspflicht des Landwirtes bei der Auswahl externer Betriebsmittel. Die Biokreis-Richtlinien beschränken den betriebsfremden, konventionellen Nährstoffimport auf ein Äquivalent

von maximal 0,5 Dungeinheiten je Hektar und Jahr. Die Verfügbarkeit der Nährstoffe ist dabei (angemessen) zu berücksichtigen. Für betriebseigenen und zugekauften Dünger gilt insgesamt die Obergrenze von durchschnittlich 1,4 Dungeinheiten je Hektar und Jahr. Betriebsfremde Komposte werden in Betrieben des ökologischen Landbaus vergleichsweise selten eingesetzt. Komposte finden Eingang in Anzuchtsubstrate für den Gartenbau. Der ökologische Weinbau und der ökologische Obstbau setzen Komposte zur Zufuhr organischer Substanz, als Humuslieferant und als Bodenabdeckung (Mulch) ein. In der Landwirtschaft hat grundsätzlich die Verwendung von Wirtschaftsdüngern Priorität.

Pflichten der Landwirte

Wenn Öko-Landwirte betriebsfremde Komposte einsetzen, müssen sie die Zustimmung des Biokreis e. V. einholen.

Beim Einsatz von Komposten und Grüngut sind die hier aufgeführten Kriterien zu beachten:

Bodenuntersuchung:

Bei regelmäßigem Einsatz von betriebsfremden Komposten ist mindestens alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung auf die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink vorzunehmen. Der pH-Wert und Tongehalt ist mit zu erfassen. Als Orientierungsmaßstab für die Schwermetallgehalte im Boden sollen die in der Bioabfallverordnung (§ 9, BioAbfV) nach Bodenart differenzierten Werte zu Grunde gelegt werden. Bei Böden mit niedrigen oder hohen pH-Werten und mit hoher geogener Ausgangsbelastung sind einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen.

Kompostanalyse

Für den Einsatz im ökologischen Landbau kommen ausschließlich qualitätsgesicherte Komposte aus Werken in Frage. Sie müssen mindestens die Anforderungen des RAL-Gütezeichens Kompost erfüllen. Die Schwermetallgehalte, wie sie die Verordnungen (EG) Nr. 834/07 und Nr. 889/08 in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich vorgeben, sind einzuhalten.

Neben Schwermetallanalysen (Werte siehe *Tabelle 7: Maximal tolerierte Schwermetallgehalte im Kompost in mg pro kg TS*) sollen auch Untersuchungsergebnisse zur Belastung mit organischen Schadstoffen vorliegen. Für Dioxine und Furane (PCDD/F) und für PCB gelten folgende Maximalgehalte als Orientierungswert: 17 ng ITE/kg ($\pm 30\%$ Messtoleranz) bzw. 0,2 mg/kg PCB (6 Standardkongenere) mit 0,033 mg/kg TM je Einzelkongener. Biokomposte sind bevorzugt von Werken zu beziehen, die regelmäßig eine Überprüfung auf diese organischen Schadstoffe vornehmen.

Eine chargenweise Untersuchung der Komposte ist wünschenswert. Um etwa auftretende Probleme zügig aufklären zu können, sind chargenbezogene Rückstellproben zu fordern.

Anhang IX Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

Ausbringungsmenge

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt durchschnittlich 5 t TS pro Hektar und Jahr. Aus technischen Gründen können mehrere Jahresgaben zu einer Einzelgabe zusammengefasst werden, die 20 t TS pro Hektar nicht überschreiten darf.

Tabelle 7:

Maximal tolerierte Schwermetallgehalte im Kompost in mg pro kg TS

Blei (Pb)	45
Cadmium (Cd)	0,7
Chrom (Cr)	70
Kupfer (Cu)	50
Nickel (Ni)	25
Quecksilber (Hg)	0,4
Zink (Zn)	200

Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum)

Anwendungsbeschränkungen

Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zuge-lassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjek-toren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn sechs Tage War-tezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
 - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben),
 - Herkömmlichen Penicillin-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben,
 - kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen;
 - eine Wartezeit von 48 Stunden darf nicht unterschritten werden
- Fluorchinolone (Gyrasehemmer) (Antibiotika) (bei mehrmaligen Einsatz nur nach Resistenztest)
- Cephalosporine der 3. und 4. Generation (bei mehrmaligen Einsatz nur nach Resistenztest)
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis oder in nachweislich en-demischen Gebieten, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung); eine Wartezeit von 48 Stunden darf nicht unterschritten werden
- Avermectine (Antiparasitika) nur bei schwerwiegendem Ektopa-rasitenbefall bei Schweinen und Schafen (bevorzugter Einsatz von Moxidectin)

- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Nichtsteriodale Antiphlogistika (nur nach Indikation)
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten Stoffwechselstörungen
- Neuroleptika und andere Beruhigungsmittel zum Enthornen bei Kälbern und beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
- Synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- „Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis bzw. Bestandsproblem; das Verwenden von Trockenstellern sollte nach dem Schema des selektiven Trockenstellens erfolgen

*) Anwendungsbeschränkte Wirkstoffe und Arzneimittel dürfen durch den Tierarzt in begründeten Ausnahmefällen verabreicht werden. Der Tierarzt hat diese Begründung im Arzneimittelbuch oder formlos zu dokumentieren. Diese Begründung ist in jedem Fall bei der jeweiligen Jahreskontrolle unaufgefordert vorzulegen!

**DIE KENNTNISNAHME DIESER LISTE IST
DURCH DEN HOF-TIERARZT
DURCH UNTERSCHRIFT ZU BESTÄTIGEN.**

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des Tierarztes

Unsere Kontaktdaten:

Bayern

Biokreis Erzeugerring Bayern e. V.

Stelzlhof 1, D-94034 Passau
Tel.: +49 (0) 851 / 7 56 50 20
Fax: +49 (0) 851 / 7 56 50 21
eMail: info@biokreis.de

Bundes- verband

Biokreis e. V.

Stelzlhof 1, D-94034 Passau
Tel.: +49 (0) 851 / 7 56 50 0
Fax: +49 (0) 851 / 7 56 50 25
eMail: info@biokreis.de
www.biokreis.de

NRW

Biokreis Erzeugerring NRW e. V.

Dammstraße 19, D-57271 Hilchenbach
Tel.: +49 (0) 2733 / 12 44 55
Fax: +49 (0) 2733 / 12 44 57
eMail: nrw@biokreis.de

Mitte

Biokreis Erzeugerring Mitte e. V.

Wasserrolle 2
65201 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 40 60 74 6

Beratung
Tel.: +49 (0) 151 / 52 42 08 63
eMail: mitte@biokreis.de